

Informationsbroschüre

der Lenzerheide Bergbahnen Danis Stätz AG
zur Fusion mit der Rothornbahn und Scalottas AG Lenzerheide

R O T H O R N
B A H N
one

Lenzerheide
Bergbahnen
Danis Stätz AG



Informationsbroschüre

**der Lenzerheide Bergbahnen Danis Stätz AG zur Fusion
mit der Rothornbahn und Scalottas AG Lenzerheide**

mit

Fusionsbericht

Fusionsvertrag mit Fusionsbilanz und Statuten

Prüfungsbericht

Informationsbroschüre zur Fusion der Lenzerheide Bergbahnen Danis Stätz AG mit der Rothornbahn und Scalottas AG Lenzerheide

Diese Informationsbroschüre dient ausschliesslich der Orientierung der Aktionäre* der Lenzerheide Bergbahnen Danis Stätz AG («LBDS») über die geplante Fusion mit der Rothornbahn und Scalottas AG Lenzerheide («Rothorn»). Der Fusionsbericht, der Fusionsvertrag mit Fusionsbilanz und Statuten sowie der Prüfungsbericht sind Teil dieser Informationsbroschüre und berücksichtigen die Anforderungen des Fusionsgesetzes. Dagegen stellt diese Informationsbroschüre kein Angebot zum Kauf, Umtausch oder zur Zeichnung von Aktien dar und gilt nicht als Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a OR oder als Kotierungsprospekt im Sinne des Kotierungsreglements der SWX Swiss Exchange.

Important Notices

This publication is not being issued in the United States of America and should not be distributed to United States persons or publications with a general circulation in the United States. This document does not constitute an offer or invitation to subscribe for, exchange or purchase any securities. In addition, the securities of Lenzerheide Bergbahnen Danis Stätz AG and of Rothornbahn und Scalottas AG Lenzerheide have not been and will not be registered under the United States securities laws and may not be offered, sold or delivered within the United States or to U.S. persons absent from registration under or an applicable exemption from the registration requirements of the United States securities laws.

The information contained in this communication does not constitute an offer of securities to the public in the United Kingdom within the meaning of the Public Offers of Securities Regulations 1995. No prospectus offering securities to the public will be published in the United Kingdom. Persons receiving this communication in the United Kingdom should not rely on it or act on it in any way.

The information contained herein shall not constitute an offer to sell or the solicitation of an offer to buy, nor shall there be any sale of the securities referred to herein, in any jurisdiction in which such offer, solicitation or sale would be unlawful prior to registration, exemption from registration or qualification under securities laws of any jurisdiction.

* Zur sprachlichen Vereinfachung wird auf die Verwendung weiblich-männlicher Doppelformen verzichtet.

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre

Der Verwaltungsrat kann Ihnen mit diesem Bericht den erfolgreichen Abschluss der Fusionsverhandlungen mitteilen und das Ergebnis zur Entscheidung vorlegen. Das mit der Rothornbahn und Scalottas AG Lenzerheide ausgehandelte Umtauschverhältnis von Rothorn-Aktien gegen LBDS-Aktien ist für die Aktionäre beider Gesellschaften fair und ausgewogen.

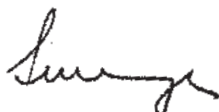
Endlich «zusammenführen, was zusammengehört» war die Leitlinie für den Verwaltungsrat in der Vorbereitung des Fusionsprojektes «Ultimo», wie er das Geschäft sinnigerweise im Blick auf die sich verschärfende Konkurrenzsituation im europäischen Tourismusmarkt und den Frequenzeinbruch der letzten Jahre auf der Lenzerheide taufte. Der Verwaltungsrat war und ist sich einig, dass die Realisierung der Fusion für die LBDS AG und für die Destination Lenzerheide von enormer Bedeutung ist. Mit diesem Schritt können sich unsere Bergbahngesellschaften endlich bestmöglich und nachhaltig im sich ständig verändernden Umfeld positionieren und so gemeinsam mit den übrigen Leistungsträgern, ohne Blick auf die linke oder rechte Talseite, dem gegenwärtig negativen Trend entgegenwirken. Die Lenzerheide besitzt das Potenzial, um sich zu einer Destination von europäischer Grösse und Bedeutung zu entwickeln. Voraussetzung ist aber, dass alle touristischen Kräfte optimal gebündelt und auf die gleiche Zielsetzung ausgerichtet werden. Die Nutzung des vorhandenen Synergiepotentials, die Verhinderung von konkurrenzorientierten Investitionen aber auch der Erhalt und Ausbau des heutigen Leistungsangebotes – namentlich im Sommer – sind massgebende Elemente für die Bewältigung der Zukunft. Das heisst, dass die Fusion der beiden Bergbahnen erfolgreich umgesetzt und die neue Unternehmung professionell und nach wirtschaftlichen Überlegungen geführt werden muss. Die Sicherung von Qualität und Arbeitsplätzen soll als Ziel gelten, dabei muss der Gast im Zentrum aller Bemühungen stehen. Er erwartet heute ein Angebot aus einem Guss – ein Gesamtprodukt Berg – und ein gutes Preis-/Leistungsverhältnis. Das können wir nur erreichen, wenn die Bergbahnen auf der Lenzerheide ihre Kräfte zusammenlegen und als starker frontorientierter Partner und Motor der Destination auftreten.

Der Entscheid zur Fusion verlangt Weitsicht und Sachlichkeit. Die Zukunft der Lenzerheide darf nicht lokal- oder personalpolitischen Überlegungen untergeordnet werden. Zu sehr wird dieser Entscheid die Destination, die regionale Wirtschaft und die Sicherheit der Arbeitsplätze in den nächsten Jahren beeinflussen. Orientieren wir uns am Mut und am Pioniergeist der damaligen Gründer der Bergbahnen in unserer Region. Trotz der enormen Bedeutung dieses Schrittes galt es für den Verwaltungsrat, die Integration sorgfältig und umsichtig zu prüfen und nicht einen Weg zu wählen, diese um jeden Preis umzusetzen. Der vorliegende Vorschlag ist das Resultat einer umfassenden Überprüfung und Bewertung durch ausgewiesene Fachpersonen. Die detaillierte Analyse der Unternehmen zeigte auf beiden Seiten keine Überraschungen.

Mit Überzeugung empfiehlt Ihnen deshalb der Verwaltungsrat, an der bevorstehenden ordentlichen Generalversammlung vom 16. Dezember 2005 dieser Fusion zuzustimmen und die beantragten Anpassungen des Aktienkapitals zu genehmigen. Über die Einzelheiten der Transaktion orientiert Sie diese Informationsbroschüre.

Mit freundlichen Grüssen

Lenzerheide Bergbahnen Danis Stätz AG



Dr. Peter Furger, Präsident des Verwaltungsrates

Die wichtigsten Termine

- 12. 11. 2005** Unterzeichnung Fusionsvertrag, Fusionsbericht sowie Kaufvertrag
- 13. 11. 2005** Medienmitteilung
- 14. 11. 2005** Schreiben an die Aktionäre mit Hinweis auf Einsichtsrecht
- 16. 11. 2005** Beginn der Einsichtsfrist für die Aktionäre der LBDS in den Fusionsvertrag, die Fusionsberichte, den Prüfungsbericht und die Jahresrechnungen
- 18. 11. 2005** Beschlussfassung des Gemeinderates Vaz/Obervaz betr. Zustimmung zur Fusion – Antrag an die Urnengemeinde
- 30. 11. 2005** Orientierungsversammlung zur Urnenabstimmung vom 11. 12. 2005, Mehrzweckhalle Lenzerheide
- 11. 12. 2005** Urnenabstimmung der Gemeinde Vaz/Obervaz betr. Zustimmung zur Fusion
- 15. 12. 2005** Letzter Tag der Einsichtsfrist für die Aktionäre der LBDS
- 16. 12. 2005** Generalversammlung der LBDS
- 17. 12. 2005** Generalversammlung der Rothorn
- 21. 12. 2005** Voraussichtlich Umstellung Handel an der Schweizer Börse (SWX)



Fusionsbericht

**der Lenzerheide Bergbahnen Danis Stätz AG zur Fusion
mit der Rothornbahn und Scalottas AG Lenzerheide**

12. November 2005

Inhalt

9	1. ZWECK UND FOLGEN DER FUSION
9	1.1 Die Fusionspartner und ihre Geschäftstätigkeit
10	1.2 Ablauf der Fusion
12	1.3 Die Lenzerheide Bergbahnen AG nach Durchführung der Fusion
14	1.4 Die wesentlichen Beweggründe für die Fusion
15	1.5 Auswirkungen der Fusion auf die LBDS und die Rothorn
15	1.6 Auswirkungen der Fusion auf die Aktionäre der LBDS
15	1.7 Steuerfolgen der Fusion
16	2. FUSIONSVERTRAG
16	2.1 Grundsätze des Fusionsvertrages
17	2.2 Besondere Vorteile
17	2.3 Geschäftsführung bis zum Vollzug der Fusion
17	2.4 Änderung des Fusionsvertrages
17	2.5 Bedingungen für den Vollzug des Fusionsvertrages
18	2.6 Auflösung des Fusionsvertrags
18	3. UMTAUSCHVERHÄLTNIS FÜR ANTEILE
18	3.1 Allgemeines
18	3.2 Gewählte Bewertungsmethode
18	3.3 Wesentliche Zahlen und Annahmen der Bewertung
19	3.4 Ermittelte Unternehmenswerte
19	3.5 Bestimmung des Umtauschverhältnisses und Ausgleichszahlungen
19	3.6 Erläuterungen von Besonderheiten der Bewertung der Anteile im Hinblick auf die Festsetzung des Umtauschverhältnisses
19	4. FUSIONSKAPITALERHÖHUNG DER LBDS
20	5. ERLÄUTERUNG DER STATUTEN DER LENZERHEIDE BERGBAHNEN AG
20	6. AUSWIRKUNGEN AUF ARBEITNEHMER UND GLÄUBIGER
20	6.1 Folgen für die Arbeitnehmer der LBDS
21	6.2 Folgen für die Gläubiger der LBDS
21	7. BEHÖRDLICHE BEWILLIGUNGEN

1. ZWECK UND FOLGEN DER FUSION

1.1 Die Fusionspartner und ihre Geschäftstätigkeit

1.1.1 Lenzerheide Bergbahnen Danis Stätz AG

Die Lenzerheide Bergbahnen Danis Stätz AG («LBDS») ist eine Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht mit Sitz in Lenzerheide (Gemeinde Vaz/Oberbaz) und wurde am 26. Juli 1972 gegründet. Die LBDS verfügt nicht über eine Konzernstruktur und ist nicht an der SWX Swiss Exchange kotiert.

Die LBDS betreibt in der Ferienregion Lenzerheide ein Bergbahnunternehmen mit folgenden Haupttätigkeiten:

- Transport (6 Sesselbahnen, 6 Skilifte, 3 Kinderskilifte und Zauberteppiche)
- Berggastronomie (3 Bergrestaurants, 2 Skibars, 1 Restaurant an der Talstation)

Die LBDS beschäftigte am 31. Dezember 2004 203 Mitarbeiter und am 30. Juni 2005 30 Mitarbeiter. Die Standorte der Schwerpunktbetriebe liegen in den Gemeinden Churwalden und Vaz/Oberbaz. Als Organe der LBDS sind folgende Personen tätig:

Verwaltungsrat

- Dr. Peter Furger, Präsident des Verwaltungsrates
- Conradin Malär
- Gion-Reto Paterlini
- Christian Brasser (vorgeschlagen von der Alpgenossenschaft Churwalden)
- Marcus Gschwend (ernannt von der politischen Gemeinde Vaz/Oberbaz)
- Giochen Parpan (ernannt von der Bürgergemeinde Vaz/Oberbaz)

Geschäftsleiter

- Rainer Flaig, Direktor

Revisionsstelle

- Curia Treuhand AG, Chur

Bedeutende Aktionäre mit Stimmrechtsanteilen von über 5% waren per 31. Oktober 2005:

<i>Aktionär</i>	<i>Eingetragene Aktien in Stück</i>	<i>Stimmrechtsanteil in %</i>
Gemeinde Vaz/Oberbaz	133 620	45 %

Weitere Informationen zur Gesellschaft sind unter www.lbds.ch sowie im Geschäftsbericht 2004/2005 verfügbar.

1.1.2 Rothornbahn und Scalottas AG Lenzerheide

Unter der Firma Rothornbahn und Scalottas AG Lenzerheide («Rothorn») besteht eine Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht mit Sitz in Lenzerheide (Gemeinde Vaz/Oberbaz).

Die Rothorn wurde am 15. April 1961 unter der Firma «Luftseilbahn Parpaner-Rothorn AG Lenzerheide» gegründet und am 4. September 1961 in das Handelsregister des Kantons Graubünden eingetragen. Am 12. Juli 1969 fusionierte sie mit der «Schnell-Lifte und Sesselbahnen Tgantieni-Piz Scalottas AG» und änderte ihre Firma in «Rothornbahn und Scalottas AG Lenzerheide».

Am 10. Oktober 1998 genehmigte die Generalversammlung der Rothorn die Fusion mit den beiden Tochtergesellschaften La Palanca AG und RT Rothorn Touristik AG. Die Rothorn ist an der SWX Swiss Exchange, Segment Local Caps kotiert. Die Börsenkapitalisierung betrug per 30. Juni 2005 CHF 20.7 Mio.. Sie verfügt nicht über eine Konzernstruktur.

Die Rothorn betreibt in der Ferienregion Lenzerheide ein Bergbahnunternehmen mit folgenden Haupttätigkeiten:

- Transport (1 Pendelbahn, 1 Gondelbahn, 6 Sesselbahnen, 3 Skilifte und Kinderskilifte)
- Berggastronomie (2 Gipfelrestaurants, 2 Bergrestaurants, 1 Skibar, 1 Restaurant an der Talstation)

Die Rothorn beschäftigte am 31. Dezember 2004 174 Mitarbeiter und am 30. Juni 2005 58 Mitarbeiter. Die Standorte der Schwerpunktbetriebe liegen in den Gemeinden Vaz/Obervaz (80%), Parpan, Arosa, Lantsch/Lenz sowie Scharans.

Als Organe der Rothorn sind folgende Personen tätig:

Verwaltungsrat

- Dr. Thomas Staehelin, Präsident
- Christoffel Brändli, Vizepräsident
- Walter Trösch, Delegierter
- Hans Eisenring
- Dr. Christian Hanser
- Beat Parpan
- Jürg Pesko
- Urs Spescha
- Tobias Suter
- Umberto Bergamin (vorgeschlagen von der Bürgergemeinde Vaz/Obervaz)
- Kuno Casanova (vorgeschlagen von der politischen Gemeinde Parpan)
- Jürg Flüeler (vorgeschlagen von der Bürgergemeinde Arosa)
- Fritz Ludescher (vorgeschlagen von der politischen Gemeinde Vaz/Obervaz)

Geschäftsleitung

- Walter Trösch, Delegierter
- Norbert Patt, Direktor

Revisionsstelle

- Ernst & Young AG, St. Gallen

Bedeutende Aktionäre mit Stimmrechtsanteilen von über 5% waren per 31. Oktober 2005:

<i>Aktionär</i>	<i>Eingetragene Aktien in Stück</i>	<i>Stimmrechtsanteil in %</i>
Eardley Holding AG, Basel	76 790	16.85
Touristik Beteiligungs AG, Basel	72 158	15.83
Retilus AG, Basel	47 619	10.45
Hurley Investment and Finance Inc.	31 238	6.85

Weitere Informationen zur Gesellschaft sind unter www.rothorn.ch sowie im Geschäftsbericht 2004/2005 verfügbar.

1.2 Ablauf der Fusion

Ausgangslage

Die LBDS und die Rothorn haben am 12. November 2005 einen Fusionsvertrag abgeschlossen, wonach die LBDS die Rothorn durch Absorptionsfusion im Sinne von Art. 3 ff. FusG übernimmt. Ebenfalls am 12. November 2005 hat die LBDS mit der Eardley Beteiligungen AG einen Kaufvertrag abgeschlossen, wonach die LBDS von der Eardley Beteiligungen AG mindestens 120 000 und maximal 136 838 Aktien der fusionierten Gesellschaft übernimmt. Der Preis für die Übernahme von 136 838 Aktien beträgt CHF 5.0 Mio.; werden weniger Aktien übertragen, so reduziert er sich entsprechend.

Dieser Kaufvertrag wird nur vollzogen, wenn die Fusion zustande kommt (vgl. unten Schritt 4). Für den Zusammenschluss der beiden Gesellschaften ist folgendes Vorgehen geplant:

Schritt 1: Fusionsbeschluss LBDS und Rothorn

Am 16. Dezember 2005 soll die Generalversammlung der LBDS und am 17. Dezember 2005 soll die Generalversammlung der Rothorn dem Fusionsvertrag zustimmen. Die Gemeinde Vaz/Oberbaz wird mit ihren Aktien der Fusion in diesen Generalversammlungen nur dann zustimmen, wenn die Urnenabstimmung der Gemeinde Vaz/Oberbaz vom 11. Dezember 2005 dies so entscheidet.

Die Aktionäre der LBDS sollen an ihrer Generalversammlung vom 16. Dezember 2005 im Rahmen des Fusionsbeschlusses folgende Beschlüsse fassen:

- Zustimmung zum Fusionsvertrag
- Schaffung eines genehmigten Kapitals (Fusionskapitalerhöhung; vgl. unten Ziff. 4)
- Generelle Statutenänderung (vgl. unten Ziff. 5) mit einem Aktiensplit von 1:5 und einer Änderung der Firma in «Lenzerheide Bergbahnen AG»
- Wahlen in den Verwaltungsrat (zur Zusammensetzung des Verwaltungsrats nach der Fusion vgl. unten Ziff. 1.3.3)

Die Fusionsbeschlüsse der beiden Gesellschaften stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass die jeweils andere Gesellschaft der Fusion ebenfalls zustimmt.

Schritt 2: Vollzug der Fusion zwischen der LBDS und der Rothorn

In einem zweiten Schritt wird die Fusion zwischen der LBDS und der Rothorn vollzogen. Die Rothorn-Aktien werden im Verhältnis 1:5 umgetauscht (zum Umtauschverhältnis vgl. unten Ziff. 3). Weil die LBDS zusammen mit dem Fusionsbeschluss einen Aktiensplit von 1:5 beschliesst, beträgt das Umtauschverhältnis unter Berücksichtigung dieses Aktiensplits 1:1. Dies bedeutet, dass für jede Rothorn-Aktie eine LBDS-Aktie mit einem Nennwert von je CHF 4.– ausgegeben wird. Die LBDS wird keine eigenen Beteiligungsrechte verwenden, um die Aktionäre der Rothorn im Rahmen der Fusion abzugelten. Das erforderliche Kapital wird aus dem im Rahmen des Fusionsbeschlusses zu schaffenden genehmigten Kapital zur Verfügung gestellt (vgl. unten Ziff. 4).

Mit dem Vollzug der Fusion wird die Rothorn im Handelsregister gelöscht. Gleichzeitig wird die LBDS umfirmiert in «Lenzerheide Bergbahnen AG». Ebenfalls auf diesen Zeitpunkt hin treten die neuen Statuten in Kraft (vgl. dazu unten Ziff. 5).

Unmittelbar nach dem Vollzug der Fusion halten die ehemaligen Rothorn-Aktionäre 23.5% und die ehemaligen LBDS-Aktionäre 76.5% des Aktienkapitals der fusionierten Gesellschaft. Die politische Gemeinde Vaz/Oberbaz wird in diesem Zeitpunkt 34.75% an der fusionierten Gesellschaft halten.

Schritt 3: Kotierung der Aktien der Lenzerheide Bergbahnen AG an der SWX Swiss Exchange

Es ist geplant, im Anschluss an den Vollzug der Fusion die Aktien der Lenzerheide Bergbahnen AG an der SWX Swiss Exchange, Segment Local Caps, zu kotieren. Gleichzeitig sollen die Aktien der Rothorn dekotiert werden.

Schritt 4: Vollzug des Kaufvertrags mit Eardley Beteiligungen AG

Die Eardley Beteiligungen AG hat mit der LBDS bereits vor der Fusion einen Kaufvertrag über mindestens 120 000 und maximal 136 838 Aktien der fusionierten Gesellschaft abgeschlossen (vgl. oben Ausgangslage). Dieser Kaufvertrag wird nach der Rechtswirksamkeit der Fusion vollzogen. Durch den Vollzug dieses Kaufvertrags wird die LBDS die entsprechende Anzahl eigene Aktien erwerben. Auch nach Vollzug dieses Kaufvertrages wird die LBDS nicht über 10 % eigene Aktien halten.

1.3 Die Lenzerheide Bergbahnen AG nach Durchführung der Fusion

1.3.1 Wettbewerbssituation der Lenzerheide Bergbahnen AG

Die Lenzerheide Bergbahnen AG deckt sämtliche Bedürfnisse für Schneesporttreibende am Berg ab und verfügt insbesondere über Free-Ride-Gebiete, die steilste Damen-Weltcupabfahrt der Welt, attraktive Carvinghänge, Schlittelangebote und ein kontinuierlich erweitertes Nachtskiangebot.

Die Mitbewerber der Destination Lenzerheide befinden sich nicht nur in Graubünden, der Zentralschweiz, im Berner Oberland, im Wallis oder in Österreich. Dank attraktiven Pauschalangeboten ist Schneesport auch in anderen Destinationen dieser Welt (z.B. USA, Kanada, Frankreich und neuerdings Osteuropa) erschwinglich geworden. Zudem steht die Ferienregion Lenzerheide selbst im Winter im Wettbewerb mit Badedestinationen wie der Karibik, den Malediven oder der Südsee. Mit dem geplanten Zusammenschluss kann die Destination Lenzerheide und damit die Lenzerheide Bergbahnen AG im Wettbewerb weiter gestärkt werden.

1.3.2 Strategie der Lenzerheide Bergbahnen AG

Die Bergbahnbranche der Schweiz ist stark zersplittert: knapp 600 Gesellschaften verfügen über ca. 2200 Anlagen mit einer Förderleistung von ca. 1.5 Mio. Personen/h und erschliessen etwa 2000 km Pisten. Sie erwirtschaften einen Gesamtumsatz von ca. CHF 800 Mio.. Gleichzeitig besteht ein Investitionsbedarf von ca. CHF 260 Mio. (d.h. 30% des Umsatzes) pro Jahr. 85% des Umsatzes muss während der Wintersaison von durchschnittlich vier Monaten generiert werden.

Die heutige Politik der Kreditgeber verlangt nach gesunden Unternehmungen mit klaren Strukturen und einer kritischen Grösse. Durch die Fusion können diese Bedingungen erfüllt und eine grössere, schlagkräftige Einheit gebildet werden. Die Erweiterung des Skigebietes muss den wachsenden Gästebedürfnissen gerecht werden, damit eine Marke auch international wahrgenommen wird.

Auch die Lenzerheide Bergbahnen AG ist mit diesen Gegebenheiten und Herausforderungen konfrontiert. Entsprechend ist Schneesicherheit für die Lenzerheide Bergbahnen AG während den Wintermonaten von existenzieller Bedeutung. Um schneesichere und attraktive Pisten anbieten zu können, ist die technische Beschneigung wichtiger denn je. Derzeit können in der Region Lenzerheide ca. 20 Prozent der Gesamtpistenfläche beschneit werden. Dies ist im Vergleich zu benachbarten Ländern eher wenig; in Österreich etwa wird über 40 Prozent der Pistenfläche beschneit, im Südtirol gar über 80 Prozent. Die Lenzerheide Bergbahnen AG will diesen Rückstand im Vergleich zu anderen Skidestinationen und das mit der Abhängigkeit vom natürlichen Schneefall verbundene Risiko in den nächsten Jahren markant reduzieren. Durch die Fusion kann gerade im Bereich Beschneigung gezielter investiert und operativ besser gearbeitet werden, was eine für den Gast wahrnehmbare Verbesserung der Schneesicherheit erzeugt. Neben der Schneesicherheit verlangt der Feriengast heute aber auch nach grossräumigen, attraktiven und abwechslungsreichen Skigebieten mit einem entsprechenden Gastronomieangebot. Derzeit sind diese Anforderungen nur teilweise erfüllt; die Skigebiete Rothorn, Scalottas, Danis und Stätzerhorn sind nur beschränkt verbunden und deren Beschneigung nur bedingt aufeinander abgestimmt. Zudem ist das Gastronomieangebot nicht klar positioniert. Mit der Fusion wird die Lenzerheide Bergbahnen AG dies ändern können; in Zukunft wird sich Lenzerheide mit einem ganzheitlichen und aufeinander abgestimmten Angebot präsentieren können.

Der Gast gibt sich heute zudem nicht mehr nur mit Bahnanlagen, Abfahrtpisten und Wanderwegen zufrieden, sondern verlangt eine durchgängige Dienstleistung von der Ankunft bis zur Abreise. Hotels, Ferienwohnungen, Bergbahnen, Ski- und Schneesportschulen, Shoppingmöglichkeiten etc. sollen daher konsequent auf den anspruchsvollen Gast ausgerichtet werden und eine Einheit bilden. Die Lenzerheide Bergbahnen AG wird mit den Stakeholdern als einer der Erfolgsfaktoren ein pro-

fessionelles Destinationsmanagement, d.h. eine Dienstleistungskette aufbauen. Die Fusion der LBDS mit der Rothorn ist ein erster, entscheidender Schritt in diese Richtung. Die Lenzerheide Bergbahnen AG wird diese Entwicklung weiter aktiv fördern und unterstützen.

1.3.3 Verwaltungsrat und Revisionsstelle der Lenzerheide Bergbahnen AG

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Lenzerheide Bergbahnen AG wird sich unmittelbar nach der Fusion aus 15 Mitgliedern zusammensetzen. Obwohl nur diejenigen Mitglieder neu gewählt werden müssten, die heute noch nicht dem Verwaltungsrat der LBDS angehören, sollen sämtliche Mitglieder anlässlich der Generalversammlung vom 16. Dezember 2005 neu gewählt werden, damit die Amtsdauer sämtlicher Verwaltungsratsmitglieder zur gleichen Zeit abläuft, nämlich an der Generalversammlung für das Geschäftsjahr 2007/2008. Zu beachten ist, dass die von den Bürgergemeinden Vaz/Obervez und Arosa sowie von der politischen Gemeinde Parpan neu zu ernennenden Mitglieder nicht von der Generalversammlung gewählt werden. Mittelfristig wird es die Aufgabe des neuen Verwaltungsrates sein, das strategische Führungsgremium auf eine vertretbare Grösse zu reduzieren, so dass sich innerhalb des Verwaltungsrates kein Zweiklassensystem entwickelt.

Freie Mandate

- Dr. Peter Furger, Präsident des Verwaltungsrates (bisher bei der LBDS)
- Gino Blaesi (bisher weder bei der LBDS noch bei der Rothorn)
- Christoffel Brändli (bisher bei der Rothorn)
- Ueli Hartmann (bisher weder bei der LBDS noch bei der Rothorn)
- Conradin Malär (bisher bei der LBDS)
- Arthur Spescha (bisher weder bei der LBDS noch bei der Rothorn)
- Dr. Thomas Staehelin (bisher bei der Rothorn)
- Tobias Suter (bisher bei der Rothorn)

Pflichtmandate

- Christian Brassler, vorgeschlagen von der Alpenossenschaft Churwalden (bisher bei der LBDS)
- Kuno Casanova, ernannt von der politischen Gemeinde Parpan (bisher bei der Rothorn, neu zu ernennen bei der LBDS)
- Jürg Flüeler, ernannt von der Bürgergemeinde Arosa (bisher bei der Rothorn, neu zu ernennen bei der LBDS)
- Marcus Gschwend, ernannt von der politischen Gemeinde Vaz/Obervez (bisher bei der LBDS)
- Beat Parpan, ernannt von der Bürgergemeinde Vaz/Obervez (bisher bei der Rothorn, neu zu ernennen bei der LBDS)
- Giochen Parpan, ernannt von der Bürgergemeinde Vaz/Obervez (bisher bei der LBDS)
- Urs Spescha, ernannt von der Bürgergemeinde Vaz/Obervez (bisher bei der Rothorn, neu zu ernennen bei der LBDS)

Die Parteien haben sich auf die Grundlagen der Managementstruktur und weitere wichtige personelle Besetzungen bei der fusionierten Gesellschaft wie folgt geeinigt: Die Geschäftsführung wird bis auf weiteres aus Dr. Peter Furger (Verwaltungsratspräsident) und den bisherigen Direktoren Rainer Flaig und Norbert Patt bestehen.

Revisionsstelle

Es ist vorgesehen, PricewaterhouseCoopers AG, Chur, als neue Revisionsstelle der Lenzerheide Bergbahnen AG zu wählen.

1.3.4 Ausgewählte kombinierte Pro-forma-Zahlen für das Geschäftsjahr 2004/2005

Die nachfolgenden kombinierten Pro-forma-Kennzahlen sollen die Auswirkungen der Fusion aufzeigen. Die Kennzahlen wurden in Übereinstimmung mit den Richtlinien von Swiss GAAP FER per 30. Juni 2005 bzw. für die Periode 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 erstellt. Da das Geschäftsjahr der LBDS per 31. Mai endet, wurden die Kennzahlen entsprechend angepasst. Transaktionen zwischen den Gesellschaften sowie die gegenseitigen Forderungen, Verpflichtungen und Kapitalbeteiligungen wurden eliminiert.

<i>Kennzahlen 2004/2005, in CHF Mio.</i>	<i>LBDS</i>	<i>Rothorn</i>	<i>Elimination</i>	<i>Kombiniert Pro-forma</i>
Anlagevermögen	58.5	38.1		96.6
Umlaufvermögen	3.6	2.4	(-1.2)	4.8
Total Bilanzsumme	62.1	40.5	(-1.2)	101.4
Abzüglich Fremdkapital	(18.6)	(25.7)	1.1	(43.2)
= Eigenkapital	43.5	14.8	-(0.1)	58.2
Betriebsertrag	19.1	14.4	-0.3	33.2
Betriebsaufwand	(11.7)	(10.7)	0.2	(22.2)
Betriebsergebnis vor Abschreibungen, Zinsen und Steuern	7.4	3.7	-0.1	11.0
Abschreibungen	(4.2)	(3.2)		(7.4)
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern	3.2	0.5		3.7
Jahresgewinn	2.1	-0.4	-0.1	1.6

1.4 Die wesentlichen Beweggründe für die Fusion

Beweggründe, Chancen

Der Wettbewerb findet heute nicht mehr zwischen den Bergbahnen innerhalb der Region, sondern zwischen Destinationen statt. Es ist wichtiger, mehr und neue Gäste in die Destination zu holen, als zu versuchen, die Gäste mit Anreizsystemen von der einen auf die andere Talseite zu locken. Als Leitgewerbe am Ort, im Tal, in der Region sind die Bergbahnen verpflichtet, Kräfte zu bündeln, die Führung zu übernehmen und eine Vorwärtsstrategie zu fahren.

Gezielte Investitionen, koordiniertes Marketing, gebündelte Ressourcen, systematische Prozessabläufe und ein marktgerechter Mitteleinsatz dürften sich positiv auf die Rentabilität auswirken – das Unternehmen wird mittelfristig profitieren und an Wettbewerbskraft gewinnen. Es muss das Ziel sein, bestehende Kapazitäten mittels klarer Positionierung der einzelnen Anlagen für die unterschiedlichen Kundenbedürfnisse besser auszulasten und damit rentabler zu machen.

Der wirtschaftliche Erfolg der LBDS hängt auch von der Entwicklung der Rothorn respektive der Rothornseite ab. Keines der beiden Unternehmen kann ohne das andere auf gleichem Niveau produzieren bzw. wirtschaften. Die Rothorn besitzt strategische Erfolgspositionen für die Entwicklung der Region: erschlossene Aussichtsberge, Sommerbetrieb, Skigebietsverbindung Arosa-Lenzerheide, die Marke «Rothorn» und die Weltcupstrecke.

Synergien, Kosteneinsparungen

Das Management der LBDS und der Rothorn geht heute davon aus, dass mit der Zusammenführung der beiden Unternehmungen mittel- bis langfristig Synergien bzw. Kosteneinsparungen über insgesamt CHF 1,5 Mio. bis CHF 2,0 Mio. erzielt werden können. Zudem können durch den Grösseneffekt Aufgaben qualitativ professioneller abgewickelt werden.

Entscheidungsalternativen

Die LBDS und die Rothorn betreiben seit 1986 einen Tarifverbund und verkaufen gemeinsam Produkte (Tageskarten bis Jahreskarten). Die Zusammenarbeit zwischen den beiden Unternehmen ist auf operativer Ebene sehr eng. Gemeinsame Tätigkeitsfelder sind das Marketing, Personalaustausch im Rettungswesen, gemeinsames Notfallkonzept, Produktgestaltung, Eventgestaltung, Kooperationen im Bereich Informatik bis hin zu einem gemeinsamen Einkauf. Da die Verknüpfungen sehr eng sind, wurden ausser eines weiteren Alleingangs keine weiteren Entscheidungsalternativen geprüft.

1.5 Auswirkungen der Fusion auf die LBDS und die Rothorn

Die LBDS ist im Rahmen der Fusion die übernehmende Gesellschaft, weshalb ihre rechtliche Struktur durch die Fusion nicht direkt betroffen wird. Die LBDS wird aber durch die Fusion alle Aktiven, Passiven und Vertragsverhältnisse der Rothorn übernehmen. Weiter wird die LBDS ihr Aktienkapital erhöhen (vgl. dazu unten Ziff. 4) und neue Statuten erhalten (vgl. dazu unten Ziff. 5). Dabei wird die LBDS umfirmiert in Lenzerheide Bergbahnen AG.

Mit der Fusion soll der Verwaltungsrat der Lenzerheide Bergbahnen AG von heute sechs auf 15 Mitglieder erweitert werden (vgl. oben Ziff. 1.3.3).

Im Anschluss an den Vollzug der Fusion sollen die Aktien der Lenzerheide Bergbahnen AG an der SWX Swiss Exchange (Segment Local Caps) kotiert werden. Mit gleichem Datum erfolgt die Dekotierung der Aktien der Rothorn.

Die Rothorn wird mit der Eintragung der Fusion im Handelsregister gelöscht.

1.6 Auswirkungen der Fusion auf die Aktionäre der LBDS

Die Fusion hat keine direkte Auswirkung auf die rechtliche Stellung der LBDS-Aktionäre, d.h. die LBDS-Aktionäre bleiben auch nach der Fusion Aktionäre der LBDS. Allerdings erhält jeder LBDS-Aktionär aufgrund des Aktiensplits von 1:5 für jede alte LBDS-Aktie fünf neue LBDS-Aktien. Dieser Aktiensplit hat keinen Einfluss auf die wertmässige Beteiligung eines Aktionärs.

Der der Fusion zugrunde gelegte Wert der LBDS-Aktien wird durch die Fusion selber nicht verändert, d.h. die heutigen LBDS-Aktionäre behalten ihre wertmässige Beteiligung an der fusionierten Gesellschaft. Weil die heutigen Rothorn-Aktien mit dem Vollzug der Fusion in LBDS-Aktien umgetauscht werden, reduziert sich die Stimmquote der heutigen LBDS-Aktionäre durch die Fusion.

Die Dividende der LBDS für das Geschäftsjahr 2004/2005 steht ausschliesslich den heutigen LBDS-Aktionären zu. Die im Rahmen der Fusion neu zu schaffenden LBDS-Aktien sind für das gesamte Geschäftsjahr 2005/2006 dividendenberechtigt. Diese Aktien sind auch in jeder anderen Hinsicht den bisherigen LBDS-Aktien gleichgestellt.

Die Aktien der Lenzerheide Bergbahnen AG werden voraussichtlich per 21. Dezember 2005 am Segment Local Caps der SWX Swiss Exchange kotiert. Die mit der Kotierung einhergehende leichtere Handelbarkeit der LBDS-Aktien kommt allen Aktionären zugute.

Über die technische Abwicklung der Fusion, insbesondere den Umtausch der Aktien, werden die Aktionäre zu einem späteren Zeitpunkt informiert.

1.7 Steuerfolgen der Fusion

Vorbemerkung

Die nachstehende Zusammenfassung der wesentlichen steuerlichen Auswirkungen des Zusammenschlusses erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und berücksichtigt insbesondere nicht etwai-

ge besondere Umstände bei einzelnen Aktionären. Die Zusammenfassung basiert auf der Steuergesetzgebung der Schweiz, die im Zeitpunkt der Publikation dieses Fusionsberichts in Kraft ist. Die Aktionäre sind aufgefordert, sich hinsichtlich ihrer persönlichen Steuersituation bzw. der Steuerfolgen des Aktientausches anlässlich der vorliegenden Fusion bei ihrem Steuer-, Rechts- oder Finanzberater zu informieren.

1.7.1 Stufe Aktionäre der LBDS

Aktien im Privatvermögen schweizerischer Steuerpflichtiger

Die Fusion löst keine Besteuerung der Aktionäre der LBDS aus, dies gilt sowohl für den Split der Aktien als auch für die Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen der Fusion.

Aktien im Geschäftsvermögen schweizerischer Steuerpflichtiger

Die Fusion löst keine Besteuerung der Aktionäre der LBDS aus, sofern der bisherige Buchwert (Gewinnsteuerwert) der Aktien trotz Split fortgeführt wird.

Aktien im Besitz ausländischer Aktionäre

Aktionäre mit Steuerdomizil ausserhalb der Schweiz sollten ihren Steuerberater hinsichtlich möglicher Steuerfolgen der Transaktion kontaktieren.

1.7.2 Stufe LBDS

Gewinnsteuer / Grundstückgewinnsteuer

Da sämtliche Voraussetzungen für eine steuerneutrale Umstrukturierung erfüllt sind, löst die Fusion auf Stufe der LBDS keine Gewinnsteuer aus.

Emissionsabgabe

Die im Zusammenhang mit der Fusion durchgeführte Aktienkapitalerhöhung der LBDS ist von der Emissionsabgabe befreit.

Umsatzabgabe

Die Fusion hat keine Umsatzabgabe zur Folge.

Handänderungsabgabe

Die Fusion löst keine Handänderungssteuern aus.

Verrechnungssteuer

Eine allfällige Umwandlung von Reserven in Aktienkapital im Rahmen einer Fusion wird in der Regel als Gratisaktienausgabe behandelt und unterliegt damit grundsätzlich der Verrechnungssteuer. Für die LBDS-Aktionäre ergibt sich keine Veränderung des Nominalwertes der Aktien und sie erhalten auch keine Ausgleichszahlungen, womit keine Verrechnungssteuerfolgen entstehen.

Mehrwertsteuer

Die Transaktion unterliegt nicht der Mehrwertsteuer.

2. FUSIONSVERTRAG

2.1 Grundsätze des Fusionsvertrages

Die Verwaltungsräte der LBDS und der Rothorn haben am 12. November 2005 einen Vertrag zur Fusion der Gesellschaften abgeschlossen. Dieser Fusionsvertrag bedarf der Genehmigung durch die Generalversammlungen beider Gesellschaften. Gestützt auf den genehmigten Fusionsvertrag und die gesetzlichen Bestimmungen wird die LBDS alle Aktiven, Passiven und Vertragsverhältnisse der Rothorn mit Wirkung per 1. Juli 2005 durch Universalsukzession übernehmen. Die Aktionäre der Ro-

thorn erhalten zur Wahrung ihrer Rechte mit Vollzug der Fusion neu geschaffene Aktien der LBDS. Mit Vollzug der Fusion gelten die Handlungen der Rothorn rückwirkend auf den 1. Juli 2005 als auf Rechnung der LBDS vorgenommen.

2.2 Besondere Vorteile

Der Fusionsvertrag gewährt den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung der LBDS keine besonderen Vorteile.

Den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung der Rothorn werden mit folgender Ausnahme keine besonderen Vorteile gewährt: Vor dem Abschluss des Fusionsvertrages hat die LBDS mit der Eardley Beteiligungen AG einen Kaufvertrag abgeschlossen, wonach die fusionierte Gesellschaft von der Eardley Beteiligungen AG nach Vollzug der Fusion mindestens 120 000 und maximal 136 838 Aktien der fusionierten Gesellschaft mit einem Nennwert von CHF 4.– (ursprünglich entsprechend mindestens 120 000 bzw. maximal 136 838 Rothorn Aktien) übernimmt. Der Kaufpreis für die Übernahme von 136 838 Aktien beträgt CHF 5.0 Mio.; werden weniger Aktien übertragen, so reduziert er sich entsprechend. Der Kaufvertrag wird nur vollzogen, wenn die Fusion zustande kommt. Die Übernahme der vorgenannten Aktien durch die fusionierte Gesellschaft wurde unter anderem für die Unterstützung der Fusion in der Generalversammlung der Rothorn durch die Eardley Beteiligungen AG vereinbart. Unter dem Kaufvertrag werden unter Umständen auch Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung der Rothorn direkt oder indirekt Aktien der fusionierten Gesellschaft verkaufen können. Es handelt sich dabei um Dr. Thomas Staehelin (Präsident des Verwaltungsrates), Herr Christoffel Brändli (Vizepräsident des Verwaltungsrates), Herr Walter Trösch (Delegierter des Verwaltungsrates), Dr. Christian Hanser (Mitglied des Verwaltungsrates), Herr Tobias Suter (Mitglied des Verwaltungsrates) und Herr Norbert Patt (Direktor). Da die Übernahme der vorgenannten Aktien durch die fusionierte Gesellschaft als ein besonderer Vorteil zugunsten von Leitungs- oder Verwaltungsorganen der Rothorn qualifiziert werden könnte, wird dieser Aktienkauf gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. h FusG im Fusionsvertrag offengelegt.

2.3 Geschäftsführung bis zum Vollzug der Fusion

Die Parteien haben sich im Fusionsvertrag geeinigt, bestimmte mit Blick auf die Fusion oder das Umtauschverhältnis wesentliche Transaktionen und Geschäfte nur mit Zustimmung der anderen Partei vorzunehmen.

2.4 Änderung des Fusionsvertrages

Die Präsidenten des Verwaltungsrates der LBDS und der Rothorn können Bestimmungen des Fusionsvertrages, Beschlussvorlagen an die Generalversammlungen und den Ablauf des Fusionsprojektes durch gemeinsame schriftliche Vereinbarung ändern, soweit dies notwendig ist und der wesentliche Inhalt des Fusionsvertrages erhalten bleibt.

2.5 Bedingungen für den Vollzug des Fusionsvertrages

Der Fusionsvertrag wird nur dann vollzogen, wenn jede der folgenden Bedingungen eingetreten ist:

- (i) Genehmigung des Zusammenschlusses durch die Generalversammlungen beider Parteien und Zustimmung der Generalversammlungen zu den jeweils fusionsrelevanten Anträgen des Verwaltungsrats der LBDS bzw. der Rothorn; und
- (ii) Ablauf oder Beseitigung etwaiger gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Vollzugsverbote, soweit diese rechtskräftig in der Schweiz vollstreckt werden können oder deren Nichtbefolgung nach Ansicht von LBDS und Rothorn für eine oder alle Parteien mit untragbaren Folgen verbunden wäre.

Die Präsidenten des Verwaltungsrates der LBDS und der Rothorn können durch gemeinsame schriftliche Vereinbarung nach den Generalversammlungen auf den Eintritt dieser Bedingungen (mit Ausnahme der Genehmigung durch die Generalversammlung) verzichten und bestimmen, dass der Fusionsvertrag trotz fehlenden Eintritts einer Bedingung vollzogen wird.

2.6 Auflösung des Fusionsvertrags

Der Fusionsvertrag wird aufgelöst und fällt dahin, wenn

- (i) die Generalversammlung der LBDS oder die Generalversammlung der Rothorn der Fusion nicht zustimmt;
- (ii) die Fusion am 1. April 2006 nicht rechtskräftig im Handelsregister eingetragen ist, wobei die Präsidenten des Verwaltungsrates der LBDS und der Rothorn dieses Datum durch gemeinsame schriftliche Vereinbarung verschieben können.

3. UMTAUSCHVERHÄLTNIS FÜR ANTEILE

3.1 Allgemeines

Um eine grösstmögliche wirtschaftliche Angemessenheit der Transaktion zu erreichen und um sicherzustellen, dass die Festlegung von Umtauschverhältnis und Abfindung aufgrund einer unabhängigen Beurteilung aller wesentlichen Aspekte erfolgen kann, haben die Verwaltungsräte der Rothorn und der LBDS bei der PricewaterhouseCoopers, Zürich («PwC»), Bewertungsgutachten für die LBDS und für die Rothorn auf Basis einer «Stand-alone» Betrachtung eingeholt wie sie unter Ziffer 3.2 näher erläutert sind. Die Gutachten sind Grundlage für die Berechnung des Umtauschverhältnisses.

3.2 Gewählte Bewertungsmethode

Für die Bewertung der beiden Gesellschaften wurde nach der Discounted Cashflow Methode («DCF-Methode») vorgegangen. Die DCF-Methode ermittelt einen Unternehmenswert auf Basis des zukünftig zu erwartenden Freien Cashflows. Unter «Freier Cashflow» wird der sogenannte «Brutto-Cashflow» abzüglich Investitionen in das Anlage- und das Umlaufvermögen verstanden. Dieser «Freie Cashflow» wird dann für eine Zeitspanne von mehreren Jahren in die Zukunft projiziert. Für beide Gesellschaften wurde dieser basierend auf einer Mittelfristplanung bis zum Geschäftsjahr 2009/2010 projiziert. Für die Jahre nach Ablauf der Mittelfristplanung wurde mit der Formel für ewige Renten (Endwertformel) gerechnet.

3.3 Wesentliche Zahlen und Annahmen der Bewertung

Von massgeblicher Bedeutung für die Bestimmung des Freien Cashflows und damit für die Bewertung der beiden Gesellschaften waren die folgenden Punkte:

- Gemeinsam abgestimmte Annahmen zur Entwicklung der Region Lenzerheide sowie zu Tarifparametern und interdependenten geplanten Investitionen.
- Aufgrund der wegweisenden Bedeutung für die Region Lenzerheide und in gegenseitiger Absprache mit beiden Gesellschaften wurden die positiven Werteffekte des Grossprojektes «Skigebietsverbindung Arosa» sowohl für die Rothorn als auch für die LBDS mitberücksichtigt. Da dieses Projekt von verschiedenen Faktoren abhängig ist, die teilweise ausserhalb des Einflussbereichs der Gesellschaften sind, wurde diesem Umstand mit einem höheren Risikozuschlag im Diskontierungssatz Rechnung getragen.
- Für die Bewertung der beiden Gesellschaften sind die künftig zu erwartenden Freien Cashflows mit einem geeigneten Diskontierungssatz zu diskontieren. Dieser Diskontierungssatz entspricht der Rendite einer risikogleichen Alternativinvestition zum Bewertungsobjekt.

3.4 Ermittelte Unternehmenswerte

Durch Diskontierung der ermittelten Freien Cashflows mit den Gesamtkapitalkosten ergibt sich nach Abzug der Netto-Finanzverbindlichkeiten gesamthaft ein Eigenkapitalwert der LBDS von CHF 45.4 Mio. bis 46.1 Mio.. Durch Diskontierung der ermittelten Freien Cashflows mit den Gesamtkapitalkosten ergibt sich nach Abzug der Netto-Finanzverbindlichkeiten gesamthaft ein Eigenkapitalwert der Rothorn von CHF 13.3 Mio. bis CHF 15.2 Mio..

3.5 Bestimmung des Umtauschverhältnisses und Ausgleichszahlungen

Gestützt auf die von PwC ermittelten Unternehmenswerte (vgl. Ziff. 3.4) und unter Berücksichtigung der von LBDS gehaltenen eigenen Aktien ergibt sich ein Wert pro LBDS Aktie von CHF 157.40 bis CHF 160.10. Für die Rothorn ergibt sich ein Wert von CHF 29.20 bis CHF 33.50 pro Aktie.

Ausgehend von den ermittelten Unternehmenswerten und unter Berücksichtigung der Bedeutung des Rothorngebietes für das Projekt Skigebietsverbindung Arosa-Lenzerheide, haben die Verwaltungsräte der LBDS und der Rothorn das Umtauschverhältnis wie folgt festgelegt: 5 Rothorn Aktien berechtigen zum Bezug von 1 LBDS Aktie (vor Split) bzw. 1 Rothorn Aktie berechtigt zum Bezug von 1 LBDS Aktie (nach Split).

Die Verwaltungsräte der LBDS und der Rothorn sind der Auffassung, dass die Anteils- und Mitgliedschaftsrechte der Gesellschafter beider Gesellschaften angemessen gewahrt werden, weil es auf fundierten und unabhängigen Unternehmensbewertungen beruht.

Den Aktionären wird gleichzeitig mit dem Fusionsvertrag und diesem Fusionsbericht der Prüfungsbericht eines unabhängigen und besonders befähigten Revisors, der KPMG Fides Peat, Zürich, zur Einsicht aufgelegt werden, welcher die Vertretbarkeit des Umtauschverhältnisses sowie die Angemessenheit der für die Unternehmensbewertung verwendeten Methode bestätigt.

3.6 Erläuterungen von Besonderheiten der Bewertung der Anteile im Hinblick auf die Festsetzung des Umtauschverhältnisses

Bezüglich der 284 Stimmrechtsaktien der Rothorn mit einem Nennwert von CHF 4.– gilt das gleiche Umtauschverhältnis wie für die Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 32.–. Entsprechend erhalten Aktionäre der Rothorn pro 5 Namenaktien der Rothorn mit einem Nennwert von CHF 4.– eine Namenaktie der LBDS mit einem Nennwert von CHF 20.– (vor Split) bzw. 5 Namenaktien der LBDS mit einem Nennwert von CHF 4.– (nach Split). Damit werden die Inhaber von Rothorn Aktien mit einem Nennwert von CHF 4.– für die erhöhte Stimmkraft dieser Aktien abgegolten.

4. FUSIONSKAPITALERHÖHUNG DER LBDS

Das Aktienkapital der LBDS beträgt heute CHF 5 938 660.–, eingeteilt in 296 933 Namenaktien zu einem Nennwert von je CHF 20.–. Unter Berücksichtigung des Aktiensplits von 1:5 wird das Aktienkapital unmittelbar vor der Fusion in 1 484 665 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 4.– eingeteilt sein.

Das Umtauschverhältnis im Rahmen der Fusion beträgt 1:5 vor dem Aktiensplit bzw. 1:1 nach dem Aktiensplit (vgl. oben Ziff. 3.5). Dies bedeutet, dass mit der Fusion jeder Rothorn-Aktionär für eine Rothorn-Aktie mit einem Nennwert von CHF 32.– eine Namenaktie der LBDS mit einem Nennwert von CHF 4.– erhält. Weil die bei der Rothorn bestehenden 284 Stimmrechtsaktien mit einem Nennwert von je CHF 4.– im Rahmen des Umtauschverhältnisses den übrigen Rothorn-Aktien gleichgestellt sind, erhält ein Rothorn-Aktionär auch für eine Stimmrechtsaktie mit einem Nennwert von CHF 4.– eine

Namenaktie der LBDS mit einem Nennwert von CHF 4.–. Weil die LBDS keine eigenen Aktien für die Abgeltung von Rothorn-Aktien verwenden wird, muss sie 456 124 Namenaktien zu einem Nennwert von je CHF 4.– neu schaffen, d.h. eine Kapitalerhöhung im Nennbetrag von CHF 1 824 496.– durchführen. Diese Aktien werden aus dem im Rahmen des Fusionsbeschlusses zu beschliessenden genehmigten Kapital geschaffen, wobei das Bezugsrecht der bisherigen LBDS-Aktionäre ausgeschlossen ist. Die Liberierung der neuen Aktien erfolgt durch Übernahme sämtlicher Aktiven und Passiven der Rothorn.

Nach Vollzug der Fusionskapitalerhöhung verfügt die LBDS über ein Aktienkapital von CHF 7 763 156.–, eingeteilt in 1 940 789 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 4.–.

5. ERLÄUTERUNG DER STATUTEN DER LENZERHEIDE BERGBAHNEN AG

Die neuen Statuten der Lenzerheide Bergbahnen AG sind ein Anhang des Fusionsvertrags. Die Statuten enthalten zu einem grossen Teil übliche Bestimmungen. Hingewiesen sei aber insbesondere auf folgende Artikel:

- Artikel 4 (aufgeschobener Titeldruck): Gemäss Artikel 4 wird grundsätzlich auf den Druck und die Auslieferung von Aktienurkunden verzichtet. Allerdings hat jeder Aktionär das Recht, kostenlos den Druck von Urkunden für seine Aktien zu verlangen.
- Artikel 5 (Eintragungsbeschränkung): Gemäss Artikel 5 ist der Eintrag in das Aktienbuch der Gesellschaft wie folgt beschränkt: Die Genehmigung zur Eintragung kann verweigert werden, wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, die Aktien in eigenem Namen und für eigene Rechnung zu halten. Der Verwaltungsrat kann so genannte Nominees bis maximal 2 % des Aktienkapitals – und unter gewissen, in Artikel 5 der Statuten genannten Bedingungen auch darüber hinaus – mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen. Nominees sind Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnungen zu halten und mit denen die Gesellschaft eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat.
- Artikel 13 (Pflichtmandate): Wie in den bisherigen Statuten der beiden Gesellschaften ist auch in Artikel 13 der neuen Statuten der LBDS vorgesehen, dass die politischen Gemeinden Vaz/Obervaz und Parpan sowie die Bürgergemeinden Vaz/Obervaz und Arosa das Recht haben, Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen. Ebenso wurde das Vorschlagsrecht der Alpgenossenschaft Churwalden beibehalten.
- Artikel 23 (Opting-Up): In Artikel 23 ist vorgesehen, dass ein Erwerber von Aktien erst zu einem öffentlichen Kaufangebot nach Artikel 32 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel verpflichtet ist, wenn er direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten den Grenzwert von 45% der Stimmrechte der Gesellschaft überschreitet.

6. AUSWIRKUNGEN AUF ARBEITNEHMER UND GLÄUBIGER

6.1 Folgen für die Arbeitnehmer der LBDS

Im Hinblick auf einen reibungslosen und stabilen Betrieb während der Wintersaison 2005/06 haben sich die Verwaltungsräte der LBDS und der Rothorn darauf geeinigt, dass in der fusionierten Gesellschaft für die Wintersaison keine wesentlichen Veränderungen bezüglich betrieblicher Organisation stattfinden sollen. Die Zusammenführung der beiden Organisationsstrukturen der Gesellschaften soll schrittweise und situativ geschehen. Erklärtes Ziel ist es aber, die neue Organisationsstruktur definitiv auf die Wintersaison 2006/07 hin zu implementieren. Die geplante Fusion soll keine restruk-

turierungsbedingten Entlassungen zur Folge haben. Personelle Synergien sollen über natürliche Abgänge oder saisonale Schwankungen genutzt werden.

6.2 Folgen für die Gläubiger der LBDS

Nach Art. 25 FusG muss LBDS als übernehmende Gesellschaft die Forderungen der Gläubiger der an der Fusion beteiligten Gesellschaften sicherstellen, wenn diese es innerhalb von drei Monaten nach der Rechtswirksamkeit der Fusion verlangen; gemäss Abs. 3 dieser Bestimmung entfällt die Pflicht zur Sicherstellung, wenn die LBDS nachweist, dass die Erfüllung der Forderungen durch die Fusion nicht gefährdet wird. Die kreditgebenden Banken der Rothorn und der LBDS haben auf eine Sicherstellung verzichtet. PwC hat zudem in ihrer Eigenschaft als besonders befähigte Revisorin im Sinne von Art. 25 Abs. 2 FusG bestätigt, dass keine Forderungen bekannt oder zu erwarten sind, zu deren Befriedigung das vereinte freie Vermögen der LBDS und der Rothorn nicht ausreicht. Die fusionierte Gesellschaft wird deshalb auf einen Schuldenruf gemäss Art. 25 Abs. 2 FusG verzichten.

7. BEHÖRDLICHE BEWILLIGUNGEN

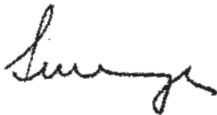
Die Fusion von LBDS und Rothorn erfordert keine behördlichen Bewilligungen.

Das Bundesamt für Verkehr (BAV) hat bestätigt, dass die Konzessionen und Bewilligungen der Rothorn auf die LBDS übergehen.

12. November 2005

Lenzerheide Bergbahnen Danis Stätz AG

Für den Verwaltungsrat



Dr. Peter Furger, Verwaltungsratspräsident



Fusionsvertrag

vom 12. November 2005

zwischen

**Lenzerheide Bergbahnen Danis Stätz AG,
Talstation Fadail, 7078 Lenzerheide**

**eine Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. OR
mit Sitz in Vaz/Obervaz als übernehmende Gesellschaft
(nachfolgend «LBDS»)**

und

**Rothornbahn und Scalottas AG Lenzerheide,
Canols, 7078 Lenzerheide**

**eine Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. OR
mit Sitz in Vaz/Obervaz als übertragende Gesellschaft
(nachfolgend «Rothorn»)**

Inhalt

		PRÄAMBEL
27	1.	ZUSAMMENSCHLUSS
27	2.	DURCHFÜHRUNG DES ZUSAMMENSCHLUSSES
27	3.	STATUTEN UND FIRMENBEZEICHNUNG
28	4.	KOTIERUNG
28	5.	VERWALTUNGSRAT / MANAGEMENT
29	6.	UMTAUSCH DER AKTIEN
29	6.1	Umtauschverhältnis
29	6.2	Fraktionsabgeltung (Ausgleichszahlungen)
29	6.3	Abwicklung des Umtausches
30	6.4	Eintragung ins Aktienbuch
30	6.5	Dividendenberechtigung
30	6.6	Besondere Vorteile
30	7.	GENERALVERSAMMLUNGEN
30	7.1	Generalversammlung von Rothorn
30	7.2	Generalversammlung von LBDS
31	8.	ABLAUF UND ORGANISATION
31	8.1	Allgemeines
31	8.2	Änderungsvorbehalt
31	9.	ANFECHTUNGSKLAGEN
31	10.	INFORMATIONSAUSTAUSCH / ANPASSUNG UMTAUSCHVERHÄLTNIS
31	10.1	Informationsaustausch
32	10.2	Anpassung Umtauschverhältnis (nachteilige Entwicklung)
32	11.	GESCHÄFTSFÜHRUNG
33	12.	VERÖFFENTLICHUNG UND KONSULTATION DER ARBEITNEHMER
33	13.	VERSCHIEDENES
33	13.1	Vertraulichkeit
33	13.2	Mitteilungen
33	13.3	Kosten
34	13.4	Vertragsänderung und Vertragsanpassung
34	13.5	Keine Verwirkung
34	13.6	Anwendbares Recht und Gerichtsstand
34	14.	GÜLTIGKEIT DES FUSIONSVERTRAGES
34	14.1	Inkrafttreten
34	14.2	Bedingungen für die Fusion
35	14.3	Dahinfallen des Fusionsvertrages
35	15.	VOLLZUG

PRÄAMBEL

Die Verwaltungsräte von LBDS und Rothorn sind zum Schluss gekommen, dass ein Zusammenschluss der beiden Unternehmen im Interesse beider Unternehmen, ihrer Gäste, Geschäftspartner, Aktionäre und Mitarbeiter sowie der Region Lenzerheide/Valbella liegt. Sie sind der Ansicht, dass dieser Zusammenschluss rasch, in enger Kooperation und im Geiste der Verbindung gleichberechtigter Partner vorzubereiten und zu realisieren ist.

DIE PARTEIEN VEREINBAREN DESHALB FOLGENDES:

1. ZUSAMMENSCHLUSS

Die Parteien vereinbaren hiermit, sich gemäss den Bestimmungen dieses Fusionsvertrages zusammenzuschliessen. Die Parteien haben Einigkeit erzielt über:

- Die strategische Vision der Zusammenführung beider Unternehmen sowie über die künftige Entwicklung der Skiregion Lenzerheide/Valbella;
- Die Bewertung von LBDS und Rothorn und das Umtauschverhältnis;
- Die zentralen personellen Fragen;
- Die Firmenbezeichnung der fusionierten Unternehmung.

2. DURCHFÜHRUNG DES ZUSAMMENSCHLUSSES

Die Parteien vereinbaren, dass LBDS und Rothorn im Sinne von Art. 3 ff. FusG mittels Absorptionsfusion fusionieren werden. LBDS ist die übernehmende und Rothorn die übertragende Gesellschaft. Mit Vollzug der Fusion wird Rothorn im Handelsregister gelöscht und ihre sämtlichen Aktiven und Passiven gemäss der als Beilage 1 beigefügten Fusionsbilanz (handelsrechtliche Bilanz der Rothorn per 30. Juni 2005) sowie sämtliche Vertragsverhältnisse gehen durch Universalsukzession auf LBDS über. LBDS wird die übertragenen Aktiven und Passiven zu bisherigen Buchwerten gemäss Beilage 1 mit Wirkung per Bilanzstichtag 1. Juli 2005 in ihre handelsrechtliche Bilanz übernehmen.

Die Parteien werden je einen Fusionsbericht erstellen und haben KPMG Fides Peat, Zürich («KPMG»), gemeinsam mit der Fusionsprüfung im Sinn von Art. 15 FusG beauftragt.

LBDS und Rothorn werden ihren jeweiligen Aktionären während 30 Tagen vor den Fusionsgeneralversammlungen an ihrem jeweiligen Sitz Einsicht in die folgenden Unterlagen gewähren:

- den vorliegenden Fusionsvertrag inklusive Beilagen;
- die Fusionsberichte der Verwaltungsräte der LBDS und der Rothorn;
- den Prüfungsbericht von KPMG;
- die Jahresrechnungen und Jahresberichte der Geschäftsjahre 2004/2005, 2003/2004 und 2002/2003 der LBDS und der Rothorn.

Kommt die Fusion rechtsgültig zustande, so werden alle von Rothorn seit dem 1. Juli 2005 getätigten Geschäfte als im Namen und für Rechnung von LBDS getätigt anerkannt.

3. STATUTEN UND FIRMENBEZEICHNUNG

Mit Vollzug der Fusion wird LBDS Statuten haben, die sich im Wesentlichen nach Beilage 2 richten. Die Firmenbezeichnung nach Vollzug der Fusion wird «Lenzerheide Bergbahnen AG» lauten.

4. KOTIERUNG

Für die Aktien der fusionierten LBDS (bestehende und gemäss Ziff. 7.2 neu geschaffene Aktien) wird die Kotierung an der SWX Swiss Exchange, Segment Local Caps, im Anschluss an die Fusion beantragt (erster Handelstag voraussichtlich 21. Dezember 2005). Die Parteien werden beim Verfassen des Kotierungsprospektes zusammenarbeiten. Die Aktien der Rothorn werden mit Wirkung der Neukotierung dekotiert.

5. VERWALTUNGSRAT/MANAGEMENT

Der Verwaltungsrat der fusionierten Gesellschaft soll sich per Vollzug der Fusion wie folgt zusammensetzen:

- Dr. Peter Furger, als Präsident**;
- Gino Blaesi, als Mitglied*;
- Christoffel Brändli, als Mitglied*;
- Christian Brassler, als Mitglied**;
- Kuno Casanova, als Mitglied;
- Jürg Flüeler, als Mitglied;
- Marcus Gschwend, als Mitglied;
- Ueli Hartmann, als Mitglied*;
- Conradin Malär, als Mitglied**;
- Beat Parpan, als Mitglied;
- Giochen Parpan, als Mitglied;
- Arthur Spescha, als Mitglied*;
- Urs Spescha, als Mitglied;
- Dr. Thomas Staehelin, als Mitglied*;
- Tobias Suter, als Mitglied*.

Die mit * bezeichneten Personen werden anlässlich der Generalversammlung der LBDS durch den Verwaltungsrat der LBDS zur Wahl vorgeschlagen. Bezüglich der übrigen Verwaltungsräte ist deren Amtsdauer noch nicht abgelaufen oder sie werden, wie nachfolgend dargelegt, durch öffentlichrechtliche Körperschaften in den Verwaltungsrat abgeordnet bzw. zur Wahl in diesen vorgeschlagen.

Die mit ** bezeichneten Personen wurden bereits anlässlich der letzten ausserordentlichen Generalversammlung der LBDS vom 7. September 2005 als Verwaltungsratspräsident bzw. als Mitglieder des Verwaltungsrates der LBDS gewählt. Ihre Amtsdauer läuft jedoch bereits in 2 Jahren, d.h. auf den Zeitpunkt der Generalversammlung für das Geschäftsjahr 2006/2007 ab. Damit die Amtsdauer dieser Verwaltungsräte wie diejenige der neu zu wählenden Verwaltungsräte bis zur Generalversammlung für das Geschäftsjahr 2007/2008 dauert, wird durch den Verwaltungsrat der LBDS vorgeschlagen, die Amtsdauer dieser Verwaltungsräte entsprechend zu verlängern.

Folgende Personen werden gemäss Artikel 13 Abs. 2 der Statuten der LBDS durch folgende Körperschaften des öffentlichen Rechts in den Verwaltungsrat abgeordnet: Marcus Gschwend durch die politische Gemeinde Vaz/Obervaz, Giochen Parpan, Beat Parpan und Urs Spescha durch die Bürgergemeinde Vaz/Obervaz, Kuno Casanova durch die politische Gemeinde Parpan und Jürg Flüeler durch die Bürgergemeinde Arosa.

Christian Brassler wurde durch die Alpgenossenschaft Churwalden zur Wahl in den Verwaltungsrat vorgeschlagen.

Im Übrigen haben sich die Parteien auf die Grundlagen der Managementstruktur und weitere wichtige personelle Besetzungen bei der fusionierten Gesellschaft wie folgt geeinigt: Die Geschäftsführung wird bis auf weiteres aus Dr. Peter Furger (Verwaltungsratspräsident) und den bisherigen Direktoren Rainer Flaig und Norbert Patt bestehen.

Die Verwaltungsräte haben den Fusionsvertrag und die vereinbarten Grundlagen der Managementstruktur nach bestem Wissen und Gewissen überprüft und werden bei Vollzug der Fusion für die rasche Umsetzung bzw. Implementierung besorgt sein.

6. UMTAUSCH DER AKTIEN

6.1 Umtauschverhältnis

Das Umtauschverhältnis beträgt eine LBDS Aktie zu 5 Rothorn Aktien (vor Split) bzw. 1 LBDS Aktie zu 1 Rothorn Aktie (nach Split). Entsprechend erhalten die Aktionäre der Rothorn pro 5 Namenaktien der Rothorn mit einem Nennwert von CHF 32 eine Namenaktie der LBDS mit einem Nennwert von CHF 20 (vor Split) bzw. 5 Namenaktien der LBDS mit einem Nennwert von CHF 4 (nach Split).

Bezüglich der 284 Stimmrechtsaktien der Rothorn mit einem Nennwert von CHF 4 gilt das gleiche Umtauschverhältnis wie für die Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 32. Entsprechend erhalten Aktionäre der Rothorn pro 5 Namenaktien der Rothorn mit einem Nennwert von CHF 4 eine Namenaktie der LBDS mit einem Nennwert von CHF 20 (vor Split) bzw. 5 Namenaktien der LBDS mit einem Nennwert von CHF 4 (nach Split). Damit werden die Inhaber von Rothorn Aktien mit einem Nennwert von CHF 4 für die erhöhte Stimmkraft dieser Aktien abgegolten.

Die für den Umtausch nötigen Aktien werden im Rahmen der genehmigten Fusionskapitalerhöhung von LBDS gemäss Ziff. 7.2 geschaffen. In der gleichen Generalversammlung wird den Aktionären ein Aktiensplit von 1 : 5 vorgeschlagen.

Das Umtauschverhältnis haben die Parteien nach Verhandlungen und unter Berücksichtigung der Unternehmensbewertungen von PricewaterhouseCoopers AG festgelegt.

Rothorn hat weder Genussscheine noch Partizipationsscheine (oder andere Anteile ohne Stimmrecht) ausstehend. Inhaber von Sonderrechten existieren mit Ausnahme der 284 Stimmrechtsaktien der Rothorn zu CHF 4 Nennwert nicht.

6.2 Fraktionsabgeltung (Ausgleichszahlungen)

Da die Multiplikation des Umtauschverhältnisses (nach dem Split bei LBDS gemäss Ziff. 7.2) für jeden Inhaber von Rothorn Aktien immer zu einer ganzen Zahl an LBDS Aktien führt, entstehen im Rahmen der Transaktion keine Fraktionen. Damit sind keine Ausgleichszahlungen erforderlich.

6.3 Abwicklung des Umtausches

Die Parteien haben gemeinsam die Graubündner Kantonalbank in Chur und die Zürcher Kantonalbank in Zürich als technische Abwicklungsstellen beauftragt, den Tausch der Rothorn Aktien in LBDS Aktien durchzuführen.

Für Rothornaktionäre, welche ihre Aktien bei einer Bank im Depot halten, findet der Umtausch im Anschluss an den Vollzug der Fusion statt. Heimverwahrer von Rothorn Aktien werden separat über den Umtausch informiert.

6.4 Eintragung ins Aktienbuch

Die fusionierte Gesellschaft wird sämtliche bisherigen Aktionäre von Rothorn, die im Zeitpunkt des Vollzugs der Fusion in deren Aktienbuch rechtsgültig mit Stimmrecht eingetragen sind, mit Stimmrecht in ihr eigenes Aktienbuch übernehmen, desgleichen Aktionäre, die wegen Übertragungsbeschränkungen (nicht mangels Abgabe einer Erklärung, dass sie die Aktien im eigenen Namen halten) als Aktionäre ohne Stimmrecht eingetragen sind.

6.5 Dividendenberechtigung

Rothorn Aktionäre erhalten für das Geschäftsjahr 2004/2005 von der Rothorn keine Dividende. LBDS Aktionäre erhalten im Dezember 2005 eine Dividende der LBDS für das Geschäftsjahr 2004/2005 von CHF 2.00 pro eine Namenaktie zu CHF 20 Nennwert.

Die neu geschaffenen LBDS Aktien sind ab Vollzug der Fusion für das gesamte Geschäftsjahr 2005/2006 dividendenberechtigt.

6.6 Besondere Vorteile

Vor dem Abschluss des vorliegenden Fusionsvertrages hat die LBDS mit der Eardley Beteiligungen AG einen Kaufvertrag abgeschlossen, wonach die fusionierte Gesellschaft von der Eardley Beteiligungen AG oder von Dritten nach Vollzug der Fusion mindestens 120 000 und maximal 136 838 Aktien der fusionierten Gesellschaft mit einem Nennwert von CHF 4 (ursprünglich entsprechend mindestens 120 000 bzw. maximal 136 838 Rothorn Aktien) übernimmt (der «Kaufvertrag»). Der Kaufpreis für die Übernahme von 136 838 Aktien beträgt CHF 5 Mio.; werden weniger Aktien übertragen, so reduziert er sich entsprechend. Der Kaufvertrag wird nur vollzogen, wenn die Fusion zustande kommt. Die Übernahme der vorgenannten Aktien durch die fusionierte Gesellschaft wurde unter anderem für die Unterstützung der Fusion in der Generalversammlung der Rothorn durch die Eardley Beteiligungen AG vereinbart. Unter dem Kaufvertrag werden unter Umständen auch Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung der Rothorn direkt oder indirekt Aktien der fusionierten Gesellschaft verkaufen können. Es handelt sich dabei um Dr. Thomas Staehelin (Präsident des Verwaltungsrates), Herr Christoffel Brändli (Vizepräsident des Verwaltungsrates), Herr Walter Trösch (Delegierter des Verwaltungsrates), Dr. Christian Hanser (Mitglied des Verwaltungsrates), Herr Tobias Suter (Mitglied des Verwaltungsrates) und Herr Norbert Patt (Direktor). Da die Übernahme der vorgenannten Aktien durch die fusionierte Gesellschaft als ein besonderer Vorteil zugunsten von Leitungs- oder Verwaltungsorganen der Rothorn qualifiziert werden könnte, wird dieser Aktienkauf gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. h FusG in diesem Fusionsvertrag offen gelegt.

7. GENERALVERSAMMLUNGEN

7.1 Generalversammlung von Rothorn

Der Verwaltungsrat von Rothorn wird der Generalversammlung diesen Fusionsvertrag mit Antrag auf Genehmigung des Zusammenschlusses vorlegen. Diese Generalversammlung wird am 17. Dezember 2005 stattfinden.

Der Zusammenschluss gilt als genehmigt, falls die Generalversammlung die Genehmigung des Zusammenschlusses gemäss diesem Fusionsvertrages beschliesst.

7.2 Generalversammlung von LBDS

Der Verwaltungsrat von LBDS wird der Generalversammlung diesen Fusionsvertrag mit Antrag auf Genehmigung des Zusammenschlusses vorlegen. Diese Generalversammlung wird am 16. Dezember 2005 stattfinden.

Der Zusammenschluss gilt als genehmigt, falls die Generalversammlung die Genehmigung des Zusammenschlusses gemäss diesem Fusionsvertrag beschliesst und gleichzeitig folgende Beschlüsse fasst:

- Split der LBDS Aktien im Verhältnis 1: 5;
- Schaffung eines genehmigten Kapitals von maximal CHF 1 824 496 zur Ausgabe von 456 124 Namenaktien zu je CHF 4 nominal unter Ausschluss des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre. Die neu auszugebenden Aktien werden ausschliesslich zum Umtausch der bisherigen Aktien der Rothorn gemäss Ziff. 6.1 verwendet werden. Die Kapitalerhöhung wird durch die Übertragung aller Aktiven und Passiven von Rothorn auf LBDS liberiert werden. Die neu auszugebenden Namenaktien unterliegen der Eintragungsbeschränkung gemäss Art. 5 der Statuten von LBDS.
- Änderung der Firma in «Lenzerheide Bergbahnen AG»;
- Zustimmung zu den Statuten gemäss Beilage 2;
- Wahl der vom Verwaltungsrat neu zur Wahl vorgeschlagenen Verwaltungsräte (vgl. Ziff. 5), wobei diese Bedingung auch dann als erfüllt gilt, wenn eine vom Verwaltungsrat der LBDS zur Wahl vorgeschlagene Person nicht gewählt wird oder das Amt nicht antritt, weil sie nicht wählbar ist oder die Wahl nicht annimmt.

8. ABLAUF UND ORGANISATION

8.1 Allgemeines

Die Parteien verpflichten sich, alles zu unternehmen, um die in diesem Vertrag vorgesehene Transaktion so rasch wie möglich zu vollziehen. Dabei werden sie eng kooperieren und insbesondere sämtliche Kontakte gegenüber Behörden, den Mitarbeitern und der Öffentlichkeit und dem Aktionariat miteinander koordinieren, letzteres gemäss der Bestimmung von Ziff. 12 nachfolgend.

8.2 Änderungsvorbehalt

Die Präsidenten des Verwaltungsrates von LBDS und Rothorn können Bestimmungen dieses Fusionsvertrages, Beschlussvorlagen an die Generalversammlungen und den Ablauf dieses Projektes durch gemeinsame schriftliche Vereinbarung ändern, soweit dies notwendig ist und der wesentliche Inhalt dieses Fusionsvertrages erhalten bleibt.

9. ANFECHTUNGSKLAGEN

Werden die Beschlüsse der Generalversammlung der LBDS oder der Rothorn durch Dritte angefochten, unterstützen sich die Parteien gegenseitig in der Abwehr von Anfechtungsklagen.

10. INFORMATIONSAUSTAUSCH / ANPASSUNG UMTAUSCHVERHÄLTNIS

10.1 Informationsaustausch

Die Parteien haben sich vor Unterzeichnung dieses Fusionsvertrages im Rahmen einer Due Diligence gegenseitig Einblick in ihre Geschäftstätigkeit und in die technische Infrastruktur gewährt und u.a. die geprüften Jahresabschlüsse von Rothorn und LBDS per 30. Juni 2005 bzw. 31. Mai 2005, die Berichte ihrer Revisionsstellen für das Geschäftsjahr 2004/2005 und formelle Offenlegungserklärungen ausgetauscht. Letztere bestätigen, dass die Parteien ihre Geschäfte seit dem jeweiligen Bilanzstichtag (1. Juli 2005 bzw. 1. Juni 2005) bis zur Unterzeichnung dieses Fusionsvertrages mit Ausnahme der in den Offenlegungserklärungen genannten Sachverhalte im üblichen Rahmen geführt haben und dass in dieser Periode keine wesentliche Verschlechterung ihrer finanziellen Situation oder eine anderweitige Einschätzung der zukünftigen Finanzlage eingetreten ist.

Im Zeitraum von der Unterzeichnung dieses Fusionsvertrages bis zum Vollzug der Fusion versehen sich die Parteien gegenseitig mit Informationen im Hinblick auf grössere Ereignisse oder grössere Entscheidungen und andere Informationen, die im Zusammenhang mit diesem Zusammenschluss vernünftigerweise wesentlich sind. Als wesentlich gelten dabei jedenfalls alle Ereignisse, Entscheidungen und Informationen, die in guten Treuen zu einer Anpassung der der Bemessung des Umtauschverhältnisses zu Grunde liegenden Bewertung einer der Parteien um kumulativ mehr als 10% führen müsste.

10.2 Anpassung Umtauschverhältnis (nachteilige Entwicklung)

Sollten nach Unterzeichnung dieses Fusionsvertrages und vor der Generalversammlung Tatsachen zum Vorschein kommen oder eintreten, aus welchen eine Verminderung der für die Berechnung des Umtauschverhältnis relevanten Bewertung der betroffenen Partei resultiert, die in guten Treuen zu einer Anpassung des Umtauschverhältnisses um mehr als 10% nach oben bzw. nach unten führen müsste, so ist das Umtauschverhältnis entsprechend anzupassen. Beide Seiten setzen alles daran, um eine Lösung zu finden. Gelingt dies trotz aller Bemühungen nicht, so hat die andere Partei das Recht, vor ihrer Generalversammlung von diesem Fusionsvertrag zurückzutreten und den Antrag auf Genehmigung des Fusionsvertrages zurückzuziehen.

11. GESCHÄFTSFÜHRUNG

Im Zeitraum von der Unterzeichnung dieses Fusionsvertrages bis zum Vollzug der Fusion werden die Parteien folgende Transaktionen/Geschäfte unterlassen, ausser die andere Partei würde ihre Zustimmung erteilen:

- Ausgabe neuer, noch nicht im Handelsregister eingetragener Aktien oder Begebung von Rechten auf solche noch nicht ausgegebene Aktien; zulässig bleibt aber die Ausgabe neuer Aktien aufgrund bereits bestehender Verpflichtungen, die der anderen Partei offen gelegt wurden;
- Wesentliche Änderungen der Arbeitsverträge von Kaderangestellten zu ungunsten der Arbeitgeberin oder generelle Änderungen von Arbeitsbedingungen bei den Parteien. Die Parteien bestätigen, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung keine besonderen Vorteile mit Ausnahme der unter Ziff. 6.6 genannten gewährt zu haben;
- Sämtliche Transaktionen mit Drittparteien zu Marktkonditionen abzuschliessen und an Aktionäre oder mit diesen verbundene Personen keine Darlehen zu gewähren oder in anderer Weise liquide Mittel zur Verfügung zu stellen sowie keine Eventualverbindlichkeiten oder Haftungen für Verbindlichkeiten von Aktionären oder Dritten zu übernehmen;
- Verhandlungen und Abschluss von Verträgen betreffend Skigebietsweiterungen, Tarifverbänden oder ähnlichem;
- Beschluss einer Dividende oder von Kapitalrückzahlungen, einer Ausschüttung von Gratisaktien oder Beschluss/Vereinbarung von anderweitigen Zahlungen bzw. von geldwerten Vorteilen an Aktionäre oder mit diesen verbundene Personen; vorbehalten bleibt die in Ziff. 6.5 genannte Dividende für das Geschäftsjahr 2004/2005 im gemeinsam abgesprochenen Umfang (LBDS: CHF 2.00);
- Investitionen, Akquisitionen und Devestitionen im Wert von total (eine oder mehrere Transaktionen) mehr als CHF 500 000, Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen in der Höhe von mehr als CHF 500 000 pro Jahr begründen oder Aktiven teilweise oder gesamthaft verpfänden oder sonst wie belasten und andere Geschäfte von aussergewöhnlicher strategischer Bedeutung, vorbehalten bleiben Transaktionen, die in den in Ziff. 10.1 genannten formellen Offenlegungserklärungen aufgeführt sind.

12. VERÖFFENTLICHUNG UND KONSULTATION DER ARBEITNEHMER

Die Parteien werden die Öffentlichkeit, ihre Aktionäre sowie die politischen Behörden und Börsen gemäss beidseitig abgestimmten Programmen informieren.

Die Arbeitnehmer werden durch die Parteien unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften nach gemeinsamer Absprache informiert und konsultiert.

13. VERSCHIEDENES

13.1 Vertraulichkeit

Der Inhalt der Fusionsverhandlungen und die in diesem Zusammenhang ausgetauschten Unterlagen und Informationen sind von beiden Parteien vertraulich zu behandeln. Vorbehalten bleiben gesetzliche Pflichten zur Auskunft gegenüber Aktionären, Behörden, Gerichten und Börsen.

13.2 Mitteilungen

Mitteilungen unter diesem Fusionsvertrag erfolgen rechtsgültig, falls sie schriftlich oder per Telefax an folgenden Empfänger gesandt werden:

Für LBDS:

Rainer Flaig

Lenzerheide Bergbahnen Danis Stätz AG

Talstation Fadail

7078 Lenzerheide

mit Kopie an:

Dr. Peter Furger

Napoleonstrasse 9

Postfach 176

3930 Visp

Für Rothorn:

Norbert Patt

Rothornbahn und Scalottas AG Lenzerheide

Canols

7078 Lenzerheide

mit Kopie an:

Dr. Thomas Staehelin

Fromer Schultheiss & Staehelin

St. Jakobstr. 7

Postfach 2879

4002 Basel

13.3 Kosten

Für den Fall, dass dieser Fusionsvertrag nicht vollzogen wird, gilt bezüglich Kosten, die den Parteien bei dessen Verhandlung entstanden sind, was folgt:

- Interne Kosten trägt jede Partei selbst;
- Externe Kosten (Kosten von Mandaten, die entweder durch Rothorn oder LBDS oder gemeinsam

vergeben wurden) werden je hälftig getragen. Vorbehalten bleibt die Regelung im unmittelbar folgenden Absatz;

- Für den Fall, dass die Fusion in der von LBDS initiierten Volksabstimmung in der Gemeinde Vaz/Ober-
vaz abgelehnt wird, trägt LBDS die externen Kosten der durch die LBDS oder gemeinsam mit Rothorn vergebenen Mandate und Rothorn die externen Kosten der von Rothorn vergebenen Mandate.

13.4 Vertragsänderung und Vertragsanpassung

Dieser Fusionsvertrag kann nur schriftlich abgeändert werden.

Wann immer möglich, ist jede Bestimmung dieses Fusionsvertrages so auszulegen, dass sie unter dem anwendbaren Recht gültig und durchsetzbar ist. Sollte eine Bestimmung dieses Fusionsvertrages nicht vollstreckbar oder ungültig sein, so fällt sie nur im Ausmass ihrer Unvollstreckbarkeit oder Ungültigkeit dahin und ist im Übrigen durch eine gültige und vollstreckbare Bestimmung zu ersetzen, die eine gutgläubige Partei als ausreichenden wirtschaftlichen Ersatz für die ungültige und unvollstreckbare Bestimmung ansehen würde. Die übrigen Bestimmungen dieses Fusionsvertrages bleiben unter allen Umständen bindend und in Kraft.

13.5 Keine Verwirkung

Verzichtet eine Partei darauf, ein vertragliches Recht im Einzelfall durchzusetzen, so kann dies nicht als genereller Verzicht auf dieses Recht oder andere Rechte aus diesem Fusionsvertrag betrachtet werden.

13.6 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Fusionsvertrag untersteht Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Vaz/Ober-
vaz.

14. GÜLTIGKEIT DES FUSIONSVERTRAGES

14.1 Inkrafttreten

Dieser Fusionsvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Die Verwaltungsräte beider Gesellschaften haben der Unterzeichnung dieses Fusionsvertrages mit Beschlüssen vom 12. November 2005 zugestimmt.

14.2 Bedingungen für die Fusion

Der Vollzug der Fusion untersteht folgenden aufschiebenden Bedingungen:

- Genehmigung des Zusammenschlusses durch die Generalversammlungen beider Parteien und Zustimmung der Generalversammlungen zu den in Ziff. 7 genannten Traktanden; und
- Ablauf oder Beseitigung etwaiger gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Vollzugsverbote, soweit diese rechtskräftig in der Schweiz vollstreckt werden können oder deren Nichtbefolgung nach Ansicht von LBDS und Rothorn für eine oder alle Parteien mit untragbaren Folgen verbunden wäre.

Die Präsidenten des Verwaltungsrates von LBDS und Rothorn können durch gemeinsame schriftliche Vereinbarung nach den Generalversammlungen auf den Eintritt der hierin genannten Bedingungen (mit Ausnahme der Genehmigung durch die Generalversammlung) verzichten und bestimmen, dass der Fusionsvertrag trotz fehlenden Eintritts einer Bedingung vollzogen wird.

14.3 Dahinfallen des Fusionsvertrages

Dieser Fusionsvertrag fällt in folgenden Fällen dahin:

- Wenn die Generalversammlung von LBDS oder die Generalversammlung von Rothorn den Zusammenschluss nicht genehmigt;
- Wenn der Zusammenschluss am 1. April 2006 nicht rechtskräftig im Handelsregister gemäss Ziff. 15 eingetragen ist; vorbehalten bleibt Ziff. 8.2, wonach die Präsidenten des Verwaltungsrates von LBDS und Rothorn dieses Datum durch gemeinsame schriftliche Vereinbarung verschieben können.

Mit dem Dahinfallen des Fusionsvertrages enden alle Rechte und Verpflichtungen aus diesem Fusionsvertrag mit Ausnahme derjenigen von Ziff. 13.1, 13.2, 13.3 und 13.6 sowie diesem Absatz, welche weiter gelten.

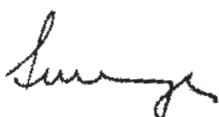
15. VOLLZUG

Dieser Fusionsvertrag (und damit die Fusion) gilt als vollzogen, sobald die Fusion im Handelsregister des Kantons Graubünden eingetragen ist (Art. 22 Abs. 1 FusG).

Die Anmeldungen für diese Eintragung sind entweder spätestens fünf Börsentage nach der letzten der Generalversammlungen nach Ziff. 7 oder, falls in diesem Zeitpunkt noch nicht alle Bedingungen gemäss Ziff. 14.2 erfüllt sind, spätestens zehn Börsentage nach Eintritt der letzten offenen Bedingung oder nach dem Verzicht auf deren Eintritt gemäss Ziff. 14.2 vorzunehmen; vorbehalten bleibt Ziff. 8.2, wonach die Präsidenten des Verwaltungsrates von LBDS und Rothorn diese Termine durch gemeinsame schriftliche Vereinbarung verschieben können.

12. November 2005

Für den Verwaltungsrat der LBDS



Dr. Peter Furger
Präsident des Verwaltungsrates

Für den Verwaltungsrat der Rothorn



Dr. Thomas Staehelin
Präsident des Verwaltungsrates



Marcus Gschwend
Vizepräsident des Verwaltungsrates



Christoffel Brändli
Vizepräsident des Verwaltungsrates

Beilagen:

Beilage 1: Fusionsbilanz (handelsrechtliche Bilanz) der Rothorn per 30. Juni 2005

Beilage 2: Statuten Lenzerheide Bergbahnen AG



Fusionsbilanz

Bilanz per 30. Juni 2005

Erläuterungen im Anhang
Seite 13 bis 17

Aktiven		30.06.2005		30.06.2004		Veränderung	
		CHF	%	CHF	%	CHF	%
Anlagevermögen							
	Anlagerechnung	111'274'816		104'973'318		6'301'498	
	Abschreibungsrechnung	-73'708'494		-71'830'273		-1'878'221	
3.1	Sachanlagen	37'566'322		33'143'045		4'423'277	
3.2	Finanzanlagen	487'616		250'001		237'615	
		38'053'938	94.2	33'393'046	95.4	4'660'892	14.0
Umlaufvermögen							
	Flüssige Mittel	513'459		721'037		-207'578	
3.3	Forderungen	1'378'261		488'495		889'766	
3.4	Vorräte	321'931		305'976		15'955	
3.5	Aktive Rechnungsabgrenzungen	147'379		78'725		68'654	
		2'361'030	5.8	1'594'233	4.6	766'797	48.1
	Total Aktiven	40'414'968	100.0	34'987'279	100.0	5'427'689	15.5
Passiven							
		30.06.2005		30.06.2004		Veränderung	
		CHF	%	CHF	%	CHF	%
Eigenkapital							
	Aktienkapital	14'588'016		14'588'016		0	
Kapitalreserven							
	(Agio Kapitalerhöhung)	1'452'645		1'452'645		0	
	Allgemeine gesetzliche Reserve	33'000		33'000		0	
	Bilanzverlust	-1'322'220		-933'342		-388'878	
		14'751'441	36.5	15'140'319	43.3	-388'878	-2.6
Fremdkapital							
<i>Kurzfristiges Fremdkapital</i>							
Schulden aus Lieferungen und Leistungen							
		1'687'479		707'135		980'344	
3.6	Andere kurzfristige Verbindlichkeiten	3'827'419		3'391'586		435'833	
3.7	Passive Rechnungsabgrenzungen	1'558'629		1'278'239		280'390	
<i>Langfristiges Fremdkapital</i>							
3.8	Finanzverbindlichkeiten	17'960'000		13'840'000		4'120'000	
3.9	Rückstellungen	630'000		630'000		0	
		25'663'527	63.5	19'846'960	56.7	5'816'567	29.3
	Total Passiven	40'414'968	100.0	34'987'279	100.0	5'427'689	15.5



Statuten der Lenzerheide Bergbahnen AG

Statuten der Lenzerheide Bergbahnen AG

I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

	<i>Art. 1</i>
Firma, Sitz,	Unter der Firma
Dauer	Lenzerheide Bergbahnen AG besteht mit Sitz in der Lenzerheide (Gemeinde Vaz/Observaz) auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. OR.
	<i>Art. 2</i>
Zweck	Die Gesellschaft bezweckt den Bau und Betrieb von Transportanlagen, Restaurations- und Beherbergungsbetrieben sowie die Erschliessung und Sicherung von Wintersport- und Wandergelände. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern. Darin eingeschlossen sind der Erwerb, die Verwaltung und die Veräusserung von Grundeigentum. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmungen beteiligen oder mit ihnen fusionieren.

II. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN

	<i>Art. 3</i>
Aktienkapital	Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 7 763 156.00 eingeteilt in 1 940 789 Namenaktien zu je CHF 4.00 Nennwert. Das Aktienkapital ist voll liberiert. Die Namenaktien können durch Beschluss der Generalversammlung in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.
	<i>Art. 4</i>
Aktientitel und Aktienbuch	Falls Aktienzertifikate gedruckt werden, kann die Gesellschaft Zertifikate über eine oder mehrere Aktien ausgeben. Die Zertifikate tragen die faksimilierte Unterschrift des Verwaltungsratspräsidenten. Unter Vorbehalt des nachstehenden Absatzes 3 kann die Gesellschaft auf Druck und Auslieferung von Aktienurkunden verzichten und ausgegebene Urkunden, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, ersatzlos annullieren. Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit kostenlos den Druck und die Auslieferung von Urkunden für seine Aktien verlangen und die Gesellschaft kann jederzeit nicht verurkundete Aktien ausdrucken. Nichtverurkundete Aktien und daraus entspringende, nicht verurkundete Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Die Gesellschaft kann der Bank, bei welcher der Aktionär die abgetretenen Aktien buchmässig führen lässt, von der Zession Mitteilung machen. Nichtverurkundete Aktien und die daraus entspringenden Vermögensrechte können nur zugunsten der Bank, bei welcher der Aktionär dieselben buchmässig führen lässt, durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden. Eine Anzeige an die Gesellschaft ist nicht erforderlich.

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer, Nutzniesser und Nominees der Namenaktien mit Namen, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär, Nutzniesser oder Nominee nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.

Eintragungs-
beschränkungen

Art. 5
Die Übertragung von Aktien, ob zu Eigentum oder zu Nutzniessung, bedarf in jedem Fall der Genehmigung durch den Verwaltungsrat, der diese Kompetenz delegieren darf, sowie des Nachweises des Erwerbs.

Die Genehmigung kann verweigert werden, wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, die Aktien in eigenem Namen und für eigene Rechnung zu halten. Der Verwaltungsrat kann Nominees bis maximal 2 % des Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen. Nominees sind Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnungen zu halten und mit denen die Gesellschaft eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat. Der Verwaltungsrat kann über diese Eintragungsgrenze hinaus Nominees mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, falls die Nominees die Namen, Adressen, Staatsangehörigkeit und die Aktienbestände der Personen offenlegen, für deren Rechnung sie 2 % oder mehr des Aktienkapitals halten.

Die Beschränkungen gelten auch im Falle des Erwerbs von Aktien in Ausübung von Bezugs-, Options- und Wandelrechten.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung zu streichen, wenn die Eintragung durch falsche Angaben zustande gekommen ist. Er kann den betroffenen Aktionär vorgängig anhören. In jedem Fall ist der betroffene Aktionär umgehend über die Streichung zu informieren.

Der Verwaltungsrat trifft die zur Führung des Aktienbuchs notwendigen Anordnungen. Er kann seine Aufgaben delegieren.

Nach Versand der Einladungen bis am Tage nach der Generalversammlung werden keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen.

III. ORGANE DER GESELLSCHAFT

Organe

Art. 6
Die Organe der Gesellschaft sind:
A) die Generalversammlung,
B) der Verwaltungsrat,
C) die Revisionsstelle.

A) Die Generalversammlung

Stellung, ordentliche und ausser-

Art. 7
Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Mo-

ordentliche Generalversammlung naten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für notwendig erachten oder wenn es eine Generalversammlung beschliesst. Darüber hinaus können Aktionäre, die (einzeln oder gemeinsam) mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des Antrages, bei Wahlen der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Art. 8
Einberufung Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Bekanntmachung in den Publikationsorganen der Gesellschaft und durch Brief an alle im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre einberufen.

In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Aktionäre, die (einzeln oder gemeinsam) Aktien im Nennwert von CHF 1 000 000 oder mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Dies hat mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge zu erfolgen.

Art. 9
Befugnisse Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 10
Teilnahme, Vertretung und Stimmrecht Zur Teilnahme an der Generalversammlung und an den Abstimmungen ist jeder Aktionär berechtigt, der als stimmberechtigter Aktionär im Aktienbuch eingetragen ist. Im Übrigen bestimmt der Verwaltungsrat, wie der Ausweis über den Aktienbesitz zu erbringen ist.

Aktionäre können sich an der Generalversammlung nur durch ihren gesetzlichen Vertreter, einen anderen stimmberechtigten Aktionär, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, den Organvertreter oder einen Depotvertreter vertreten lassen. Zur Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich. Der Verwaltungsrat kann Vorschriften über die Vertretung erlassen.

In der Generalversammlung hat jede im Aktienbuch der Gesellschaft mit Stimmrecht eingetragene Aktie eine Stimme.

Art. 11

Beschlussfassung
und Wahlen

Soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der gültig vertretenen Aktienstimmen. Kommt im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande und stehen mehr als ein Kandidat zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung beschliesst oder der Vorsitzende eine solche anordnet.

Art. 12

Vorsitz und
Protokolle

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder, bei dessen Verhinderung, ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die beide nicht Aktionäre sein müssen; ihre Funktionen können derselben Person übertragen werden.

Das Protokoll hat über die Beschlüsse und Wahlen Aufschluss zu geben und die von den Aktionären zu Protokoll abgegebenen Erklärungen zu enthalten. Es ist vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und steht den Aktionären am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme offen.

B) Der Verwaltungsrat

Art. 13

Zusammen-
setzung und
Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus maximal 8 Mitgliedern, die Aktionäre sein müssen, sofern sie nicht als Vertreter einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft gewählt werden. Bei dieser Maximalzahl sind die Vertreter von Körperschaften gemäss nachstehendem Absatz nicht eingerechnet.

Die politische Gemeinde Vaz/Observaz hat das Recht, einen Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen. Die politische Gemeinde Parpan sowie die Bürgergemeinde Arosa haben das Recht, maximal je einen Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen. Die Bürgergemeinde Vaz/Observaz hat das Recht, maximal drei Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen. Die Alpengenossenschaft Churwalden hat das Recht auf Wahl maximal eines von ihr vorgeschlagenen Vertreters. Die Abordnungs- bzw. Wahlvorschlagsrechte der politischen Gemeinde Parpan, der Bürgergemeinden Vaz/Observaz und Arosa sowie der Alpengenossenschaft Churwalden im vorgenannten Umfang bestehen nur insofern als entsprechende Verträge der Gesellschaft mit diesen Gemeinden dies so ausdrücklich vorsehen.

Der Verwaltungsrat wird auf die Dauer von maximal 3 Jahren gewählt, wobei die Amtsdauer bei der Wahl festgelegt wird. Unter einem Jahr ist dabei der Zeitraum zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen zu verstehen. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung.

Art. 14

Aufgaben,
Ausschüsse

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung oder einem anderen Gesellschaftsorgan übertragen oder vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesen, die Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle einer Überschuldung.
8. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalehöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
9. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht;
10. Beschlussfassung in allen anderen gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse, die Überwachung von Geschäften oder besondere Aufgaben Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgabe und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Art. 15

Konstituierung

Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er wählt nach Bedarf einen oder mehrere Vizepräsidenten, Delegierte sowie den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss. Der Verwaltungsrat legt die Entschädigung für seine Mitglieder fest.

Einberufung *Art. 16*
Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder sobald ein Mitglied es wünscht.

Beschlüsse *Art. 17*
Sitzordnung, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrates richten sich nach dem Organisationsreglement.
Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

C) Die Revisionsstelle

Wahl und Aufgaben *Art. 18*
Die Generalversammlung wählt jährlich eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Revisionsstelle und den Konzernprüfer. Befähigung und Unabhängigkeit richten sich nach den Bestimmungen von Art. 727 ff. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Revisionsstelle und des Konzernprüfers richten sich nach dem Gesetz (Art. 727–731a OR).

IV. GEWINNVERTEILUNG

Gewinnverteilung *Art. 19*
Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.
Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen Reserven abgezogen worden sind. Alle Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft und werden der allgemeinen Reserve zugeteilt.

V. GESCHÄFTSJAHR UND JAHRESRECHNUNG

Geschäftsjahr und Jahresrechnung *Art. 20*
Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt.
Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang, dem Jahresbericht und der Konzernrechnung (falls anwendbar) zusammensetzt.

VI. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Auflösung und Liquidation *Art. 21*
Die Generalversammlung kann jederzeit nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschliessen. Die Liquidation wird vom Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt.

VII. BEKANNTMACHUNGEN

Art. 22

Publikationsorgan Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB). Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

Mitteilungen an Aktionäre Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch Bekanntmachung in den Publikationsorganen der Gesellschaft. Mitteilungen an die Aktionäre können auch durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen erfolgen.

VIII. ANGEBOTSPFLICHT NACH BÖRSENGESETZ

Art. 23

Opting Up Ein Erwerber von Aktien ist erst zu einem öffentlichen Kaufangebot nach Art. 32 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel verpflichtet, wenn er direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten den Grenzwert von 45% der Stimmrechte der Gesellschaft (ob ausübbar oder nicht) überschreitet («Opting Up»).



Bericht des gemeinsamen Fusionsprüfers
an die Verwaltungsräte der an der
Fusion beteiligten Gesellschaften
Lenzerheide Bergbahnen Danis Stätz AG, Lenzerheide
und Rothornbahn und Scalottas AG Lenzerheide, Lenzerheide

KPMG Fides Peat
Zürich, 12. November 2005

Bericht des gemeinsamen Fusionsprüfers an die Verwaltungsräte der an der Fusion beteiligten Gesellschaften Lenzerheide Bergbahnen Danis Stätz AG, Lenzerheide, und Rothornbahn und Scalottas AG Lenzerheide, Lenzerheide

Die Lenzerheide Bergbahnen Danis Stätz AG, Lenzerheide ("LBDS"), und die Rothornbahn und Scalottas AG Lenzerheide, Lenzerheide ("ROTHORN"), haben mit Fusionsvertrag vom 12. November 2005 vereinbart, dass die LBDS auf dem Wege der Fusion nach Art. 3 Abs. 1 lit. a Fusionsgesetz (FusG) die ROTHORN mit Wirkung auf den 1. Juli 2005 übernimmt.

Anlässlich der Generalversammlungen der LBDS vom 16. Dezember 2005 bzw. der ROTHORN vom 17. Dezember 2005 sollen die Aktionäre über den Fusionsvertrag vom 12. November 2005 entscheiden können.

Als übernehmende Gesellschaft tritt die LBDS, als übertragende Gesellschaft die ROTHORN auf. Die Übernahme aller Aktiven und Passiven der ROTHORN erfolgt zu den Bilanzwerten der auf den 30. Juni 2005 erstellten handelsrechtlichen Jahresrechnung.

In Übereinstimmung mit Art. 15 Abs. 1 FusG haben uns die LBDS und die ROTHORN als gemeinsamen Fusionsprüfer beauftragt. Wir haben den Fusionsvertrag vom 12. November 2005, die Fusionsberichte der jeweiligen Verwaltungsräte vom 12. November 2005 und die der Fusion zu Grunde liegenden Bilanzen beider Gesellschaften auf den 30. Juni 2005 respektive 31. Mai 2005 im Sinne von Art. 15 Abs. 4 FusG bezüglich der bewertungsrelevanten Aspekte geprüft.

Für den Fusionsvertrag, die Fusionsberichte und die der Fusion zu Grunde liegenden Bilanzen sind die jeweiligen Verwaltungsräte der Gesellschaften verantwortlich. Unsere Aufgabe besteht darin, den Fusionsvertrag, die Fusionsberichte und die der Fusion zu Grunde liegenden Bilanzen beider Gesellschaften im Sinne von Art. 15 FusG zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des schweizerischen Berufsstandes, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in den genannten Prüfungsgegenständen mit angemessener Sicherheit erkannt werden.

Die übertragende Gesellschaft ROTHORN wird infolge Fusion gelöscht und die LBDS übernimmt durch Universalsukzession deren sämtliche Aktiven, Passiven und Vertragsverhältnisse. Zur Wahrung der Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre der ROTHORN führt die LBDS eine Kapitalerhöhung durch unter Ausschluss der Bezugsrechte der bisherigen LBDS Aktionäre. Die Kapitalerhöhung wird vollumfänglich durch den Aktivenüberschuss der ROTHORN liberiert und sämtliche neu geschaffenen Aktien werden ausschliesslich den ehemaligen ROTHORN Aktionären ausgegeben.

Die handelsrechtlichen Bilanzen beider Gesellschaften per 30. Juni 2005 respektive 31. Mai 2005 wurden von deren gesetzlichen Revisionsstellen geprüft. Die Berichte dieser anderen Wirtschaftsprüfer liegen uns vor.

Unsere Arbeiten umfassen:

- Durchsicht der handelsrechtlichen Jahresrechnungen per 30. Juni 2005 respektive 31. Mai 2005 der an der Fusion beteiligten Gesellschaften und der Berichte von deren gesetzlichen Revisionsstellen;
- Beurteilung, ob eine Zwischenbilanz im Sinne von Art. 11 FusG notwendig ist;
- Durchsicht des Fusionsvertrags und der Fusionsberichte zwecks Beurteilung der Einflüsse der darin enthaltenen Angaben auf die Bewertungen;
- Durchsicht der Unternehmensbewertungen im Hinblick auf die angewandte Methode;
- Durchsicht der Bewertungen auf Plausibilität;
- Befragungen der Geschäftsleitungen der LBDS und der ROTHORN;
- Einsichtnahme in weitere relevante Unterlagen aller Parteien wie Due Diligence Berichte und neue Statuten;
- rechnerische Überprüfung und Beurteilung der Vertretbarkeit des Umtauschverhältnisses für die Aktien;
- Beurteilung, ob die vorgesehene Kapitalerhöhung der LBDS zur Wahrung der Rechte der Aktionäre der ROTHORN genügt und ob die benötigte Anzahl Aktien effektiv verfügbar ist;
- Beurteilung, ob die Nettoaktiven der ROTHORN mindestens dem gesamten Nennwert der im Rahmen der vorgesehenen Kapitalerhöhung neu zu schaffenden Aktien entspricht.

Im Zusammenhang mit unseren Arbeiten verlassen wir uns darauf, dass die uns zur Verfügung gestellten Informationen in allen wesentlichen Punkten vollständig und angemessen sind. Unsere Beurteilung basiert auf den wesentlichen Rahmenbedingungen, so wie sie sich aus den zu prüfenden Unterlagen ergeben und aus heutiger Sicht beurteilen lassen. Unsere Prüfungsarbeiten wurden am 11. November 2005 beendet. Sachverhalte, die uns nach diesem Stichtag zur Kenntnis gebracht wurden und Entwicklungen nach diesem Stichtag sind hierin nicht berücksichtigt.

Wir haben die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung:

- genügt die vorgesehene Erhöhung des Aktienkapitals der LBDS um 456'124 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 4.- zur Wahrung der Rechte der Aktionäre der ROTHORN;
- ist das Umtauschverhältnis von 5 Namenaktien der ROTHORN mit einem Nennwert von CHF 32.- für 1 Namenaktie der LBDS mit einem Nennwert von CHF 20.- bzw. von 5 Namenaktien der ROTHORN mit einem Nennwert von CHF 4.- (Stimmrechtsaktien) für 1 Namenaktie der LBDS mit einem Nennwert von CHF 20.- vertretbar;

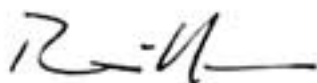
- ist die angewandte Methode zur Bestimmung des Wertes der an der Fusion beteiligten Gesellschaften angemessen, weil sie den allgemeinen Grundsätzen der Unternehmensbewertung entspricht:

Die Bewertungen der LBDS und der ROTHORN erfolgte mittels der Discounted Cash Flow-Methode („DCF-Methode“). Die DCF-Methode ermittelt den Unternehmenswert auf Basis des zukünftig erwarteten Frein Cash Flows. Unter „Freier Cash Flow“ wird der sogenannte „Brutto Cash Flow“ abzüglich Investitionen in das Anlage- und Umlaufvermögen verstanden. Dieser „Freie Cash Flow“ wird dann für eine Zeitspanne von mehreren Jahren in die Zukunft projiziert. Für beide Gesellschaften wurde dieser basierend auf der gemeinsam durch die LBDS und die ROTHORN erarbeiteten Mittelfristplanung projiziert. Für die Jahre nach Ablauf der Mittelfristplanung wurde mit der Formel für ewige Renten gerechnet.


Bei der Bestimmung des Umtauschverhältnisses bzw. der Höhe der Abfindung kamen keine weiteren Methoden zur Anwendung.

Bei der Bewertung der Aktien im Hinblick auf die Festsetzung des Umtauschverhältnisses ist zu beachten, dass für die Stimmrechtsaktien der ROTHORN mit einem Nennwert von CHF 4.- das gleiche Umtauschverhältnis wie für die Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 32.- gilt. Damit werden die Inhaber von ROTHORN Aktien mit einem Nennwert von CHF 4.- für die erhöhte Stimmkraft dieser Aktien abgegolten.

KPMG Fides Peat



François Rouiller
dipl. Wirtschaftsprüfer



Rolf Langenegger
dipl. Wirtschaftsprüfer

Zürich, 12. November 2005

Beilagen:

- Fusionsvertrag vom 12. November 2005 inkl. Anhänge
- Fusionsberichte vom 12. November 2005

Lenzerheide Bergbahnen Danis Stätz AG

Postfach 78

7078 Lenzerheide

Tel. +41 (0)81 385 18 88

Fax +41 (0)81 385 18 99

bergbahnen@lenzerheide.ch

www.lenzerheide.ch